Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark. Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 248. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Dinstag, den 1. Juni 1875.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

69. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 31. Mai.)

11 Uhr. Am Ministertisch Leonhardt, Achenbach und Friedenthal mit zahlreichen Commissarien.

Bei der dritten Berathung des Gesetz-Entwurfes, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen, der zunächst auf der Tagesordnung steht, macht Abg. v. Tempelhoff auf eine Lücke in dem Gesetz aufmerksam, die für die Rittergutsbesitzer sehr nachtheilige Folgen haben kann. Die Bauern würden für die Straßen, deren Unterhaltung ihnen am 1. Januar 1876 abgenommen werden soll, nichts mehr thun, während die Rittergutsbesitzer die in schlechtem Zustande übernommenen Straßen nach dem Eintreten der allgemeinen Wegeordnung in gutem Zustand den Kreisen würden übergeben müssen. Er beantragt daher, dem § 4 hinzuzufügen: „Diejenigen Theile der Land- und Heerstraßen, in Beziehung auf welche die Verpflichtung zur Unterhaltung von einem Verpflichteten auf einen andern übergeht, sind von jenen zuvor in guten Zustand zu setzen. Was dazu gehört, wird in gleicher Weise durch die Commission bestimmt."

Die Abg. Wisselinck, Kantak, Magdzinski und Nolte beantragen, den Einführungstermin des Gesetzes statt auf den 1. Januar 1876 auf den 1. October 1875 festzusetzen. Abg. Kantak erklärt, daß die ganze polnische Fraction, einmüthig wie immer, sowohl in diesem Hause wie im Provinziallandtag dieses Amendement unterstützt, wenn es auch nur von zwei Mitgliedern unterschrieben ist. Der Abg. von Tempelhoff hat durch seine neuliche Aeußerung, er wolle aus Billigkeit den Bauern eine Erleichterung gewähren, anerkannt, daß der jetzige Zustand unbillig sei. Daraus, daß er nach einem Obertribunalsbeschluß der gesetzliche ist, folgt nicht, daß er der gerechte ist; denn, wie Waldeck einmal sagte: hundert Jahre Unrecht schaffen auch nicht eine Stunde Recht. Das Eintreten für die Bauern ist als Modesache, in der für einen Theil des Hauses vernehmbaren Conversation eines Abgeordneten mit seinem Nachbar als Bauernfängerei bezeichnet worden. Die wahren Bauernfänger im Großherzogthum sind aber die, welche dem Volk einreden, der polnische Adel und die Geistlichkeit seien Feinde und die polnischen Abgeordneten vernachläßigten sein Interesse. Auf den Sinn des Ausdrucks „Bauernfängerei" bei dieser Gelegenheit einzugehen, hält der Redner unter seiner und seiner Landsleute Würde.

Abg. Hundt v. Hafften kommt auf seine Aeußerungen in der vorgestrigen Debatte zurück; er hat den Gesetzentwurf einen überaus merkwürdigen genannt, weil er einen durchaus negativen Charakter hat und für das, was er nimmt, nichts Positives giebt. Als Muster würde die Wegeordnung der Provinz Hannover zu befolgen und dem Großherzogthum nicht blos mit Worten, sondern durch die That, vor Allem durch Erleichterung des Realcredits zu helfen sein; der Redner empfiehlt die Interessen seiner engeren Heimath dem besonderen Wohlwollen des Handelsministers.

Abg. Wisselinck ändert seinen Antrag dahin ab, daß der Einführungstermin für das Gesetz schon auf den 1. Juli 1875 verlegt werden soll, wodurch, wie der Abg. Witt ausführt, das von dem Collegen v. Tempelhoff geäußerte Bedenken die rascheste Beseitigung finden würde. Der Handelsminister ist mit diesem Vorschlage einverstanden, aber nicht mit der allgemeinen Wegeordnung entnommenen Ausfüllung der Lücke, die der Abg. v. Tempelhoff vorgeschlagen hat, weil jene Bestimmung der Wegeordnung einen anderen Verpflichteten voraussetzt, als er im Großherzogthum vorhanden ist. Dem Abg. Hundt v. Hafften gegenüber beruft der Minister sich auf das Dotationsgesetz, das seinem Wohlwollen in Bezug auf Verwendung von Fonds bestimmte Grenzen zieht.

Darauf wird der Gesetzentwurf mit dem 1. Juli 1875 als Einführungstermin, aber ohne den Zusatz v. Tempelhoff's, also im Uebrigen unverändert angenommen.

Sodann wird der Gesetzentwurf, betreffend die Einlösung und Präclusion von Staatspapiergeld in dritter Berathung genehmigt, nachdem Abg. v. Benda darauf hingewiesen hat, daß die erfahrungsmäßig mit der gesetzlichen Feststellung von Präclusivfristen für die Gültigkeit von Papiergeld verbundenen Härten eine billige Berücksichtigung auch von der zukünftigen Gesetzgebung erwarten dürfen.

Desgleichen die Gesetzentwürfe, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten und die Lehnverbände in der Mark und in Pommern, sowie in erster und zweiter Berathung der Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Forstgesetzes für das ehemalige Amt Olpe.

Desgleichen in zweiter Berathung der Gesetzentwurf, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften für die Veranlagung der Klassensteuer, die zuerst im Jahre 1876 zur Anwendung gelangen sollen. Die für die dritte und vierte Stufe der Klassensteuer vorgeschriebenen Steuersätze von 12 und 15 Mark werden auf 9 und 12 Mark herabgesetzt. Der Artikel II. der Vorlage wird nach den Beschlüssen der Commission, die heute jedoch zwei unten erwähnte Abänderungen erfahren, in folgender Fassung angenommen:

Zum Zweck der Klassensteuerveranlagung können: 1) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke, welche eine örtlich verbundene Lage haben, miteinander; 2) Gemeinden und selbstständige Gutsbezirke von abgesonderter Lage mit weniger als 500 Einwohnern mit benachbarten Gemeinden durch die Bezirksregierung (Finanzdirection) unter Zustimmung der Kreisausschüsse, beziehentlich in denjenigen Landestheilen, wo solche nicht vorhanden sind, der Kreisvertretungen, bez. in den hohenzollernschen Landen der Amtsversammlungen, sowie nach vorangegangener Anhörung der Betheiligten zu einem Einschätzungsbezirk vereinigt werden. Die Einwohnerzahl des kombinirten Einschätzungsbezirks darf in der Regel 1200 Seelen nicht übersteigen. Für jeden solcher Einschätzungsbezirke wird nur eine Einschätzungscommission (§ 10 a. a. O.) gebildet.

Den Vorsitz in derselben und die hiermit nach § 10 Litt. a a. a. O. verbundenen Obliegenheiten hat der von der Bezirksregierung (Finanzdirection) zu bestimmende Gemeinde- oder Gutsvorsteher beziehungsweise Amtmann oder Bürgermeister zu übernehmen.

Die Mitgliederzahl der Commission wird auf die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke nach Verhältniß der Einwohnerzahl vertheilt, mit der Maßgabe, daß mindestens ein Mitglied jeder Gemeinde und jedem Gutsbezirke zugetheilt wird. Für Gutsbezirke treten die Vorsteher derselben oder deren Stellvertreter, beziehungsweise ein von dem Gutsvorsteher zu ernennender Einwohner des Einschätzungsbezirks als Mitglied in die Commission ein. Sofern auf einen Gutsbezirk mehr als ein Mitglied entfällt, werden das zweite und die ferneren Mitglieder durch den Gutsvorsteher ernannt.

Die sonstigen Obliegenheiten der betheiligten Gemeinde-Vorstände und Gutsvorsteher bezüglich der Klassensteuerveranlagung erleiden keine Aenderung.

Die Ziffer „500" Einwohner wird auf den Antrag des Abg. Mühlenbeck nach der Regierungsvorlage wiederhergestellt, statt 300, welche Ziffer die Commission vorgeschlagen hatte und die Einschaltung „beziehungsweise in den hohenzollernschen Landen der Amtsversammlungen" auf den Antrag des Abg. Rickert beschlossen, um eine Lücke auszufüllen, auf die ein Vertreter der Staatsregierung ausdrücklich hingewiesen.

Nachdem darauf das Haus von dem Rechenschaftsbericht über die Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1874, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden ohne weitere Beanstandung Kenntniß genommen, tritt es in die Berathung des von dem Herrenhause in veränderter Fassung zurückgelangten Gesetzentwurfs, betreffend den standesherrlichen Rechtszustand des Herzogs von Arenberg wegen des Herzogthums Arenberg-Meppen ein.

Abg. Eberty erkennt in den Beschlüssen des Herrenhauses wesentliche Verschlechterungen der Vorlage. Es giebt dies insbesondere von dem in den § 2 derselben aufgenommenen Vorbehalt eines im Rechtswege zu verfolgenden Anspruchs auf Entschädigung für die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und obrigkeitlichen Verwaltung im Herzogthum Arenberg-Meppen. Der darin niedergelegte Grundsatz beruht auf der völlig obsoleten Auffassung der Gerichtsbarkeit als Ausfluß des Grundeigenthums. Dennoch ist diese Abänderung insofern eine Unschädliche, als es gewiß dem Herzoge nicht möglich sein wird, einen ihm durch jene Aufhebung entstandenen Vermögensnachtheil nachzuweisen. Eine zweite Aenderung, welche das Herrenhaus vorgenommen, ist ebenfalls nicht ohne Bedenken, nämlich die in den § 8 aufgenommene Mitgliedschaft des Herrenhauses. Da der Herzog jedoch ohnehin als Besitzer der Herrschaft Recklinghausen Mitglied des Herrenhauses ist, so wird auch diese Bestimmung praktisch von keinen Folgen sein. Ich werde daher trotz jener Bedenken für die Vorlage in der Fassung der Herrenhaus-Beschlüsse stimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Auch ich möchte Sie ersuchen im Interesse der endlichen Erledigung der Sache den Beschlüssen des Herrenhauses die wohlwollende Beurtheilung zu Theil werden zu lassen, welche soeben der Vorredner geübt hat. Die Abänderungen, welche das Herrenhaus vorgenommen hat, sind nicht unbedenklich; ich stimme aber mit dem Vorredner auch darin überein, daß ich es für absolut unmöglich halte, einen Schaden-Ersatz-Anspruch für die erfolgte Entziehung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit und Verwaltung im Rechtswege durchzuführen. In § 3 hat das Herrenhaus ferner die Bestimmung aufgenommen, daß ein standesherrlicher Beamter, der die anderweitige Anstellung ablehnt, mit Pension in den Ruhestand zu versetzen ist. Es weicht dies zwar von den sonst bei der Pensionirung von Beamten maßgebenden Grundsätzen ab, da indessen die Fälle, in denen jene Bestimmung Platz greift, doch immer zu den Seltenheiten gehören werden, so ersuche ich Sie, ebenfalls über dieses Bedenken hinwegzugehen und die Vorlage unverändert zu genehmigen.

Abg. Lauenstein: Ich kann mich der soeben geäußerten Auffassung über die Bedeutung des in § 2 ausgesprochenen Vorbehalts nur vollkommen anschließen und bin ebenfalls bereit, der im § 3 getroffenen Abänderung meine Zustimmung zu geben, weil ich gern Allem beistimmen will, was auf eine wohlwollende Behandlung der früheren standesherrlichen Beamten hinauskommt. Der in § 7 vom Herrenhause gemachte Zusatz über den Vorbehalt der im bisherigen Rechte etwa begründeten Ansprüche auf den Genuß niederer Regalien ist eigentlich selbstverständlich und nur deshalb vom Abgeordnetenhause nicht ausdrücklich ausgesprochen worden. Hat der Herzog wirklich Ansprüche auf derartige Regalien, so wird ihn Niemand hindern, sie auszuüben. Es bleibt endlich in § 8 aufgenommene Mitgliedschaft des Herrenhauses, welche zur Folge haben würde, daß der Herzog von Arenberg auch Mitglied dieser Körperschaft bliebe, wenn er seine Herrschaft Recklinghausen veräußert. Der dadurch geschaffene Zustand stimmt allerdings nicht mit der Auffassung überein, welche dieses Haus in früheren Zeiten über die Verordnung vom 12. October 1854 gehabt hat. Ich glaube aber, die Versammlung hat ihren früheren Standpunkt durch concludente Handlungen bereits aufgegeben, und jedenfalls soll jene Abänderung mich nicht hindern, einer Vorlage zuzustimmen, welche einem der schwersten Mißstände endlich abzuhelfen bestimmt ist.

Abg. v. Gerlach betrachtet die Abänderungen des Herrenhauses für ebensoviel Verbesserungen des Gesetzes, kann sich aber dennoch nicht entschließen, bei dem prinzipiellen Gegensatze, in welchem er sich zu der Vorlage befindet, derselben zuzustimmen. Zudem sei die Minorität, welche sich im Herrenhause gegen das Gesetz erklärte, eine so erhebliche gewesen, daß er darin immerhin einen Sieg seiner Anschauung erkennen müsse.

Abg. Windthorst (Meppen) bedauert, daß auch das Herrenhaus nicht Bedenken getragen hat, einen Akt zu genehmigen, an dem er keinen Antheil haben will und der seiner Zeit eine Sühne fordern wird. Durch den vom Herrenhaus in § 2 ausgesprochenen Vorbehalt einer Entschädigung, die nöthigenfalls im Rechtswege geltend gemacht werden kann, ist ausgesprochen daß eine Entschädigung gewährt werden soll und, wenn sie nicht auf gütlichem Wege vereinbart wird, der Rechtsweg vorbehalten bleibt. Die Bestimmung, daß die standesherrlichen Beamten, welche nicht ein Anstellung im königlichen Dienst verlangen, eine Pension beanspruchen dürfen, ist so aufzufassen, daß alle vom Herzog angestellten Beamten berechtigt sind, eine Pension zu verlangen, wenn sie nicht in den königlichen Dienst übergehen. Daß der Herzog zu einem Sitz im Herrenhause berechtigt ist, ist selbstverständlich, aber es ist immer gut, wenn es ausgesprochen wird. Der Vorbehalt der Regalien endlich ist ein Postulat der Gerechtigkeit. Das Gesetz bleibt trotz Abänderungen im Herrenhause einer der flagrantesten Eingriffe in wohlerworbene, durch die Geschichte und völkerrechtliche Verträge geheiligte Rechte.

Der Justizminister erklärt gegenüber dem Abgeordneten v. Gerlach, daß der Umstand, daß nach dem Tode des Herzogs ein minderjähriger Sohn an seine Stelle getreten ist, nichts ändere, weil keine Verhandlungen weiter zu führen wären. Das Herrenhaus hat den Gesetzentwurf mit 44 gegen 27 Stimmen angenommen, eine Minorität, die man doch schwerlich als Majorität bezeichnen darf.

In der Specialdiscussion protestirt bei § 2 Windthorst (Bielefeld) gegen die Auslegung des Vertreters für Meppen, daß durch den dem Herzog vorbehaltenen Rechtsweg zur Erreichung einer Entschädigung für die ihm entgehenden Rechte der Anspruch auf eine Entschädigung selbst ausgesprochen sei, desgl. Abg. Lauenstein. Windthorst (Meppen) erklärt, die Ansicht des Abgeordneten für Bielefeld werde nicht maßgebend sein, sondern das, was eine gesunde Interpretation ergebe, und die seinige sei gesund. (Heiterkeit.) Der Justizminister erklärt, die Interpretation des Abgeordneten Windthorst (Meppen) durchaus nicht acceptiren zu können. Abg. Eberty constatirt, daß der Urheber des Zusatzes des Herrenhauses ausdrücklich erklärt hat, die Frage, ob eine Entschädigung stattfinden soll, solle nicht entschieden werden. Die Abstimmung im Herrenhause zeige, daß der Abg. v. Gerlach dort sich ebensowenig als im Abgeordnetenhause einer großen Aufmerksamkeit erfreue. Es handle sich nicht um einen Civilproceß, sondern um ein Gericht, das die Weltgeschichte getroffen habe. Abg. Windthorst (Meppen) will weder dem Lauf noch dem Urtheil der Weltgeschichte vorgreifen. Diese werde gewiß den Gesetzentwurf als einen Gewaltact bezeichnen. Die Rechte des Herzogs basiren auf denselben Grundlagen, wie der Thron der Könige von Preußen.

Der Gesetz-Entwurf wird darauf unverändert in der Fassung des Herrenhauses angenommen.

Das Haus tritt nunmehr in die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Wiederaufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen ein, dessen einziger Paragraph lautet: „Die durch das Gesetz vom 15. Februar 1869, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen auf das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen gelegte Beschlagnahme wird hierdurch aufgehoben. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen."

Die dem Gesetzentwurfe beigefügten kurzen Motive, auf welche die Debatte mehrfach zurückgreift, lauten: „Durch das Gesetz vom 15. Februar 1869 ist das Vermögen des ehemaligen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen mit Beschlag belegt. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Kurfürst am 6. Januar dieses Jahres verstorben ist, fehlt es für die Fortsetzung der Beschlagnahme an einem zureichenden Grunde und sind daher die der Beschlagnahme unterworfenen Vermögens-Gegenstände, soweit über dieselben nicht nach Maßgabe des gedachten Gesetzes verfügt worden ist, den Berechtigten auszuantworten, wobei eine Verpflichtung der Staatsregierung zur Rechnungslegung nach den Bestimmungen desselben Gesetzes nicht besteht. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Beschlagnahme außer einigen unbedeutenderen Gegenständen, auf die Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten in dem Vertrage vom 17. September 1866 belassenen Nutznießungs- und Forderungsrechte bezw. die Hebungen aus denselben beschränkt geblieben ist, weil das sonstige Vermögen desselben vor Ausführung der Beschlagnahme außer Landes gebracht war. Die gedachten Nutznießungsrechte, bezw. die Objecte derselben sind mit dem Tode des Kurfürsten in das Eigenthum des Staates übergegangen. Nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 12. Februar 1869, welche besagt: „Die Wiederaufhebung der Beschlagnahme kann dritten gutgläubigen Erwerbern und Cessionarien (§ 2) gegenüber durch königliche Anordnung, in allen übrigen Fällen nur durch Gesetz erfolgen" erscheint zur förmlichen Aufhebung der Beschlagnahme der Erlaß eines Gesetzes erforderlich, zu welchem Zweck dieser Entwurf vorgelegt wird."

Abg. Windthorst (Meppen): Der Gesetzentwurf enthält nur einen Satz, aber dieser hat eine große Bedeutung. Hat es schon niemals einen zureichenden Grund für die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen gegeben, so fällt sie gewiß mit seinem Tode von selbst weg und braucht nicht erst durch Gesetz aufgehoben zu werden, denn sie ist lediglich aus persönlichen Gründen verfügt. Nach der Aufhebung der Beschlagnahme muß die Frage, wem das Vermögen gehört, nach den allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden. Bestreitet die Regierung den Agnaten, die sich in einer Petition an das Haus um Vorbehalt ihrer Rechte bei dieser Gelegenheit gewandt haben, ihre Rechte, so werden diese ohne Zweifel in der Lage sein, dieselben im Rechtswege überall hin geltend zu machen. Das Haus hat allerdings unbegreiflicher Weise bei dem Erlaß des Gesetzes über die Beschlagnahme auf eine Rechnungslegung über die Verwendung des Vermögens verzichtet, ob es aber politisch klug, politisch verständig ist, eine derartige Rechnungsablage nicht zu ertheilen, ist eine andere Frage. Die Regierung sollte gegenüber alledem, was im Laufe der Zeit vorgekommen ist, zu ihrer eigenen Rechtfertigung im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit (Widerspruch links) von selbst einen Nachweis geben. Ich bin erstaunt, einzelne Stimmen auf der sogenannten liberalen Seite des Hauses zu hören, welche diese Ansicht anscheinend etwas aufregt. Ich constatire das, weil ich fürchte, es könnten sonst die Laute dieser Stimmen nicht vollgiltig in Deutschland gehört werden. Ob die Regierung von jeder Rechnungslegung auch gegenüber den Verwandten des Kurfürsten frei ist, ist nicht ganz unzweifelhaft. Gesetzlich durften die Revenuen nur zur Abwehr von Unternehmungen des Kurfürsten gegen die bestehenden Verhältnisse verwendet werden, es ist aber ein öffentliches Geheimniß, daß sie zu allerlei Polizeizwecken und zu Zwecken der Presse in und außerhalb Preußens verwendet worden sind. Behaupten dies die Erben, so wird man ihnen mit der bloßen Negation nicht mit Erfolg entgegentreten können. Die Behauptung der Motive, daß das Vermögen Eigenthum des Staates geworden ist, ist ein Monolog ohne irgend welche juristische Consequenz. Es wäre nützlich, wenn es der Staatsregierung gelänge, die Ansprüche des kurfürstlichen Hauses durch einen Vergleich zu ordnen.

Der Justizminister: Das Gesetz ist allerdings kurz, es reicht aber aus. Das Gesetz über die Beschlagnahme ist ipso jure nicht erloschen, weil seine Wiederaufhebung nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 4 des Gesetzes über die Beschlagnahme nur durch Gesetz erfolgen kann. Durch seine Aufhebung tritt eine Aenderung in den bestehenden Rechten nicht ein. Auf den vielbesprochenen Punkt der Rechnungslegung lasse ich mich nicht näher ein, weil es ohne praktischen Nutzen ist. Insbesondere kann nicht von Interesse sein, zu prüfen, ob Ansprüche der Erben auf Rechnungslegung bestehen, was ich nicht annehme.

Abg. Hoppe (soweit auf der Journalistentribüne verständlich): Das Haus hat sich von der Entscheidung der Frage fern gehalten, wem der Hausschatz gehört. Es wäre gut gewesen, wenn die Motive sich darüber geäußert hätten, welche Verwendungen zur Abwehr von Agitationen und welche zu anderen Zwecken erfolgt sind. Die Verhandlung im Plenum vor dem Publikum ist viel zweckmäßiger, als eine Commissionsberathung.

Abg. v. Kardorff: Nachdem das Haus bei dem Erlaß des Gesetzes über die Beschlagnahme auf eine Rechnungslegung verzichtet hat, kann es jetzt eine solche nicht verlangen.

Abg. Hammacher stimmt dem Vorredner bei, wünscht aber eine nähere Aufklärung über die Verwendung des Vermögens. Durch die Annahme des jetzigen Gesetzes wird den Rechten der Agnaten des Kurfürsten in keiner Richtung präjudicirt. In einer der zahlreichen, offenbar aus den Kreisen der Interessenten hervorgegangenen und auch an die Abgeordneten vertheilten Broschüren werde ihm vorgeworfen, er habe als Referent über den Etat des kurfürstlichen Fideicommißvermögens auf den historischen Ursprung jener Capitalien hingewiesen, denen der Fonds seine Entstehung verdanke und dem Hause einen Brief über den Soldatenhandel der Kurfürsten im vorigen Jahrhundert aus dem Kappschen Buch als echt mitgetheilt, obwohl dieser in dem Buch selbst als Falsificat angegeben sei. Redner constatirt, daß ihm während seiner damaligen Rede das Buch hingereicht worden sei. In dem Augenblick habe er nur den Brief, nicht aber die Einleitung dazu gesehen. Nach dem Auftreten der deutschen Fürsten zu jener Zeit habe er an dem Inhalt nicht zweifeln können.

Abg. Virchow: Man kann den Wunsch nach einer Rechnungslegung aussprechen, aber eine Forderung nicht erheben. Es ist nicht gerathen, daß die Regierung bei den complicirten Verhältnissen sich vorbehalte, einseitig zu verfügen, was Staats- und was Privateigenthum ist und was von letzterem der einen, was der anderen Linie des kurfürstlichen Hauses gehört. Um ein klares Bild über diese Verhältnisse zu bekommen, beantragt Redner Verweisung der Vorlage an die Budget-Commission.

Geh. Finanzrath Rüdorff: Ich muß dem Hause natürlich die geschäftliche Behandlung der Vorlage vollkommen anheimstellen, will aber im Interesse der Abkürzung derselben bemerken, daß die Regierung von der rechtlichen Auffassung ausgeht, nach dem Tode des Kurfürsten von Hessen sei der Gegenstand des sogenannten hessischen Fideikommisses Staatseigenthum geworden. Aus diesem Grunde hat die Regierung in dieser Session dem Hause die Vorlage, betreffend die Regulirung des Etats dieses Fideikommisses, gemacht, indem sie sich nicht für ermächtigt hielt, Ausgaben für die Hausfideikommißverwaltung ohne die Genehmigung der Landesvertretung zu machen. Es ist bekannt, daß die kurfürstlich hessischen Agnaten zur Durchführung der von ihnen behaupteten Ansprüche an den Hausfideikommiß einen Proceß angestrengt haben, und würde demnächst das Resultat ihrer gerichtlichen Schritte abzuwarten sein. Nicht ganz so klar liegen die Rechtsverhältnisse des sogen. kurfürstlichen Hausschatzes, hinsichtlich dessen ein Gesetz vom 27. Februar 1831, sowie während der Dictatur eine Verordnung vom 22. September 1867 erlassen worden ist. Es wird wegen der Complicirtheit des Rechtsverhältnisses rathsam sein, erst hier den Erfolg der von den Agnaten gethanen Schritte abzuwarten, ehe man dem Hause darüber eine Gesetzesvorlage macht. Im Uebrigen halte ich es meiner persönlichen Meinung nach für selbstverständlich, daß die Verwendung der Mittel des Hausschatzes durch das Budget in Zukunft zur Kenntniß des Hauses gebracht wird.

Damit schließt die Generaldebatte. Der Antrag Virchow auf commissarische Berathung der Vorlage wird abgelehnt, ebenso ein Antrag des Abg. Hoppe, die zweite Berathung von der heutigen Sitzung abzusetzen und sofort in dieselbe einzutreten.

Abg. Wehrenpfennig: Der Wunsch nach einer Nachweisung der aus dem mit Beschlag belegten Vermögen gemachten Ausgaben hängt nicht mit Nothwendigkeit mit der Aufhebung der Beschlagnahme selbst zusammen und wäre möglicherweise geeignet, diese so wünschenswerthe Maßregel zu verzögern. Nach meinen speciell hessischen Erfahrungen über die Verwendung der Fonds kann ich übrigens nicht annehmen, daß viel davon in den Reptilienfonds geflossen ist. Es ist unrichtig, daß die Revenüen des kurfürstlichen Vermögens lediglich zu Maßregeln der Ueberwachung und Abwehr verwendet werden sollten. Diese 600,000 Thlr. sind wesentlich zur Erhaltung der zum Vermögen gehörigen Immobilien absorbirt worden. Es galt damit die alten Ruinen — denn alle diese Schlösser u. s. w. glichen solchen — wieder in Stand zu setzen. Die kurfürstliche Gemäldegallerie hing in einem dunklen Winkel, wo sie Niemand sehen konnte: sie ist in einem Museum untergebracht worden. Einer sehr gründlichen Reparatur bedurften das Orangeriegebäude und andere Bauwerke. Endlich ist es ein offenes Geheimniß, daß seit dem September 1867 durch einen Beitrag aus diesen Fonds die Einnahmen des Landgrafen von Rumpenheim auf 250,000 Thlr. erhöht worden sind. Rechnet der Abgeordnete Windthorst alle diese Summen zusammen so wird er — sofern er sich auf Arithmetik versteht, zugeben müssen, daß schwerlich viel zur Speisung von Reptilien übrig geblieben ist. Ich habe nur den Wunsch, daß wir bald in die Lage kämen, auch jene andere Beschlagnahme aufheben zu können, an der schwerlich Jemand von uns sonderliche Freude hat.

Abg. Windthorst (Bielefeld): Dieses Gesetz ist um so wichtiger, als es ein Präjudiz kür die Aufhebung der Beschlagnahme des Vermögens des Königs von Hannover bildet. Auch ich halte mit dem Abg. Hoppe die Motivirung des Gesetzes für viel zu kurz. Eine positive Bestimmung verbietet uns allerdings nicht, von der Staatsregierung Rechnungslegung über die Verwendung der Gelder zu fordern, aber ich gebe zu, daß eine gesunde Interpretation — um mit dem Abgeordneten für Meppen zu reden — des Be-

schlagnahmegesetzes dem entgegensteht. Dagegen steht fest, daß die Aufhebung der Beschlagnahme nur durch Gesetz stattfinden kann und wir sind daher berechtigt, an den Erlaß dieses Gesetzes alle die Bedingungen zu knüpfen, welche uns zur Aufklärung der Sache nothwendig erscheinen. Ich erinnere nur daran, daß der Abg. Waldeck bei Befürwortung des Beschlagnahmegesetzes die Hoffnung aussprach, daß die Landesvertretung niemals in die gesetzliche Aufhebung der Beschlagnahme willigen werde. Endlich ist uns auch der Finanzminister für die Ausführung des Gesetzes verantwortlich und ich bedauere daher um so mehr, ihn nicht an seinem Platze zu sehen. Da wir aber bei der Unvollständigkeit der Motive nicht prüfen können, ob die Aufhebung der Beschlagnahme schon jetzt gerechtfertigt ist, so will ich noch in diesem Stadium der Berathung den Antrag stellen, die Vorlage an eine Commission zu verweisen.

Der Antrag wird jedoch nach einer kurzen Erwiederung des Geheimraths Rüdorff, der Waldecks Widerstand gegen eine künftige Aufhebung der Beschlagnahme auf die ihm widerstrebende Höhe der dem Könige Georg bewilligten Abfindung zurückführt, abermals abgelehnt und der einzige Paragraph des Gesetzes angenommen.

Der letzte Gegenstand, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, wird von der heutigen Tagesordnung, vermuthlich wegen der großen Zahl der zu demselben eingebrachten Amendements, abgesetzt und die Sitzung um 2¼ Uhr geschlossen. In der nächsten, Dinstag 11 Uhr, soll die dritte Lesung verschiedener heute genehmigter Vorlagen stattfinden, im Uebrigen aber die Sitzung statt des üblichen Schwerinstages (Mittwoch) Anträgen aus der Mitte des Hauses und Petitionen gewidmet werden, weil die verschiedenen Ressortminister, welche die größeren noch restirenden Vorlagen zu vertreten haben, morgen im Herrenhause anwesend sein müssen.

28. Sitzung des Herrenhauses (vom 31. Mai).

11 Uhr. Am Ministertische Camphausen, Graf zu Eulenburg, Achenbach und die Geh. Räthe Persius, Rhode und Rötger.

Das Haus setzt heute die Spezialdiscussion der Provinzialordnung und zwar die Debatte über die §§ 117—119 fort, die von den Grundsätzen über die Vertheilung und Aufbringung der Provinzialabgaben handeln.

§ 117: „Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe, sowie der halben Grund- und Gebäudesteuer." (§ 117 lautet nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: „Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe.)

§ 118. Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Kommunalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der Kreisordnung, beziehungsweise der Städteordnung besonders veranlagten Steuerbeträge mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz.

§ 119. In den einzelnen Land- und Stadtkreisen erfolgt die Aufbringung der auf sie treffenden Antheile an den Provinzialabgaben gleich den übrigen Kreis- und beziehungsweise Gemeindebedürfnissen nach den Vorschriften der Kreisordnung, beziehentlich der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen und des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Städe in Neuvorpommern und Rügen.

Dazu liegen nun folgende Anträge vor: es beantragen 1) Oberbürgermeister Hobrecht im § 117, die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses einfach wieder herzustellen; 2) Oberbürgermeister Becker ebenfalls die Wiederherstellung, aber unter Streichung der Worte: „vom Hausirgewerbe"; 3) Oberbürgermeister Hasselbach folgende Fassung des § 117: „Die Vertheilung der Provinzialabgaben erfolgt auf die einzelnen Land- und Stadtkreise nach dem Maßstabe der in ihnen aufkommenden directen Staatssteuern. Hierbei bleiben jedoch a) die Gewerbesteuer vom Hausirgewerbe, b) die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeinde-Abgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz." 4) Oberbürgermeister Becker: im § 118 den ersten Absatz bis zu den Worten: „mit in Anrechnung" zu streichen und das nächste Wort: „dagegen" in „Ingleichen" umzuändern, beziehungsweise zwischen den Worten: „Steuerbeträge" und „mit in Anrechnung" die Worte: „auf Höhe der Staatssteuer, welche von dem ihnen zu Grunde liegenden Einkommen, Grundsteuerreinerträgen oder Gebäudesteuernutzungswerthe, zu entrichten wäre" einzuschieben.

Referent Dr. Elwanger macht darauf aufmerksam, daß es sich hier nur darum handele, die Quote festzustellen, die auf den Kreis als Contingent entfällt, nicht um die Vertheilung auf die einzelnen Provinzialangehörigen, wie dies in der Regierungsvorlage beabsichtigt war, die aber von Niemandem wieder aufgenommen sei.

v. Kleist-Retzow: Es handelt sich einmal um die Frage, soll als Vertheilungsmaßstab festgehalten werden der ganze Betrag sämmtlicher Staatssteuern, oder soll die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nur zur Hälfte angerechnet werden; die zweite Frage ist, soll die Gewerbesteuer ganz ausgenommen und sollen Actien-Gesellschaften u. s. w. und Fiscus herangezogen werden? Es ist ja gesagt worden, die Städte wünschen keine Bevorzugung; diese letzten drei Vorschläge aber enthalten Ausnahmen vom allgemeinen gleichen Recht, denn die Gewerbesteuer trifft doch zum großen Theil auf die Städte; daß die Vertretung der Städte eine so ungenügende ist, kann ich nicht einsehen; die Städte haben 35 geborene Vertreter, der große und kleine Grundbesitz gar keinen. Daß der Vertheilungsmaßstab nur für das Kreiscontingent gilt, kann ich doch nicht annehmen; er wird auch auf die Untervertheilung einwirken. Daß man den Fiscus freilassen sollte, weil er die Dotation giebt, ist nicht zu rechtfertigen; der Fiscus giebt die Dotation nicht, sondern der Staat: der Fiscus kann also eben so für seinen Grundbesitz besteuert werden, wie jeder andere Grundbesitz; aber man will ihn nur freilassen, um auch die Forensen und Actien-Gesellschaften freilassen zu können. Diese letzteren sind aber durch die Gesetzgebung so günstig gestellt, daß sie eine Besteuerung sehr wohl ertragen können. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer müssen gleich herangezogen werden, entweder ganz und gar nicht oder mit dem gleichen Procentsatze. Die Ausnahme einer Steuer ist nicht zu rechtfertigen.

Finanzminister Camphausen: Die Regierung war der Ansicht, daß die Provinzialabgaben am besten durch Zuschlag zu den directen Staatssteuern aufgebracht werden könnten, ein Modus, der sich besonders nach dem vollständigen Uebergang zum Decimalsystem mit größter Leichtigkeu ausführen lassen würde. Da aber die Regierung mit dieser Ansicht auf den stärksten Widerstand gestoßen ist, so glaubte sie nicht dabei beharren zu sollen; treten bei dem nunmehr gewählten Systeme Uebelstände hervor, so wird man später auf diese Frage zurückkommen können. Es darf aber nicht vergessen werden, daß es sich hier nur um eine Vertheilung auf die Kreise, nicht auf die Einzelnen handle; und da kann sich die Regierung nur auf den Standpunkt des Abgeordnetenhauses stellen und muß dringend bitten, die Commissionsvorschläge abzulehnen. Den Beschlüssen, die das Haus zum § 118 fassen wird, wird die Regierung in keiner Weise entgegentreten; dieser Paragraph ist nicht aus ihrer Initiative hervorgegangen, sie würde denselben auch in etwas modificirter Fassung annehmen.

Professor Baumstark bemerkt in Bezug auf die Klagen über die Doppelbesteuerung, daß gar keine Rede davon sein könne; das Einkommen aus unbeweglichem, unzerstörbarem Vermögen wird höher besteuert, als das Einkommen aus Kapitalvermögen und das letztere wieder höher als das Einkommen aus persönlichem Erwerb; das entspricht ganz dem natürlichem Recht. Im Sinne der Gerechtigkeit und Billigkeit ist es auch, wenn man den Vorschlag des Abgeordnetenhauses annimmt.

Oberbürgermeister Becker weist darauf hin, daß eine Doppelbesteuerung vorliege, wenn z. B. Jemand, der auf dem Lande wohnt und dort seine Staatssteuern entrichtet, aber in der Stadt Grundbesitz hat, nunmehr zu den Provinzial-Abgaben nach dem Betrage seiner ganzen Steuern auf dem Lande und außerdem nach dem Betrage der Steuern, die er in der Stadt zu zahlen haben würde, herangezogen werden soll. Uebrigens ist Staat und Fiscus in diesem Fall dasselbe; was der Fiscus an Communal- oder Provinzial-Abgaben zu zahlen hat, verliert der Staat an Einnahme, und diesen Ausfall müssen alle Steuerzahler aufbringen.

Geh. Finanzrath Rhode empfiehlt dringend die Annahme der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses; wenn Herr v. Kleist neulich die Arbeiten in der Commission mit den Arbeiten der Bienen und Drohnen verglichen hat, so wird dieses Gesetz, wenn es nach den Commissionsvorschlägen angenommen werden sollte, das Werk der Drohnen sein, denn es wird in dem Herzen der Städte den Stachel zurücklassen, daß sie benachtheiligt seien. Soweit Redner die Stimmung des anderen Hauses kennt, glaubt er nicht annehmen zu können, daß der jetzt von der Commission vorgeschlagene Vertheilungsmaßstab dort angenommen werden wird.

Oberbürgermeister Hasselbach: Meines Erachtens ist jede Steuer ein Uebel und haben wir uns hier nur zu fragen, wo dieselben am wenigstex drückend sind. Jeder hält aber diejenige Steuer für die beste, welche ihn am wenigsten drückt. (Heiterkeit.) Der Herr Finanzminister erklärte, die Bestimmungen in den §§ 117 ff. seien nur provisorische, in einem zu erlassenden neuen Communalsteuergesetz werde die definitive Regelung der Sache erfolgen. Auf dieses Gesetz über die Communalbesteuerung werden wir aber noch lange warten müssen, insbesondere, wenn die Regierung an den jetzt von ihr vertheidigten und von Herrn von Kleist-Retzow gebilligten Grundsätzen festhält und das Geld nimmt, wo sie es findet, gleichviel ob das richtig ist oder nicht. Es handelt sich hier um die richtige Vertheilung der Steuern für die einzelnen Kreise, denen es überlassen bleibt, das ihnen zufallende Contingent zu erheben und hierfür halte ich den von mir vorgeschlagenen Maßstab für den besten. Von einer Bevorzugung der Städte ist dabei keine Rede, denn auch auf dem Lande giebt es Actengesellschaften und großen Capitalsbesitz. Wenn man die Koffer der Grundbesitzer aufschließen wollte, würde man sich davon leicht überzeugen können. (Heiterkeit.)

Herr von Kleist-Retzow ladet den Vorredner ein, ihn zu besuchen und alle seine Koffer aufzuschließen; er werde keine einzige Actie in denselben finden und bittet das Haus um Annahme der Commissionsvorschläge.

Referent Dr. Elwanger empfiehlt die Annahme der Commissionsvorschläge mit demjenigen Theile des von Herrn Becker vorgeschlagenen Amendements, welcher eine Declaration des § 118 enthält.

Hierauf zieht Herr Hasselbach seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Herrn Hobrecht (zu § 117) wird mit 47 gegen 44 Stimmen abgelehnt und § 117 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§ 118 wird in folgender Fassung genehmigt: „Bei dieser Vertheilung kommen die behufs Aufbringung der Kreis- beziehungsweise der städtischen Communalabgaben in den einzelnen Land- und Stadtkreisen nach den Vorschriften der Kreisordnung beziehungsweise der Städteordnung vom 30. Mai 1853 besonders veranlagten Steuerbeträge mit in Anrechnung. Dagegen bleiben die von einer Belastung mit Kreis- und Gemeindeabgaben ganz oder theilweise befreiten Steuerbeträge, Grundsteuerreinerträge oder Gebäudesteuernutzungswerthe mit Einschluß der Steuerbeträge der Militärpersonen außer Ansatz." (Die hervorgehobenen Worte sind von Herrn Becker beantragt.)

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes (§§ 119—141), die Einleitung und Ueberschrift desselben, sowie das ihm angehängte Wahlreglement, werden ohne Debatte genehmigt. Die Gesammtabstimmung über das ganze Gesetz wird morgen stattfinden, nachdem die Zusammenstellung der vom Hause beschlossenen Abänderungen gedruckt und zur Vertheilung gelangt ist.

Verschiedene zu dem Gesetze eingegangene Petitionen werden durch die Beschlüsse des Hauses für erledigt erklärt.

Es folgt der Bericht der XII. Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände.

Berichterstatter Graf v. Zieten-Schwerin: In der Commission wurde bedauert, daß die Vorlage nicht genau diejenigen Summen scheide, die aus § 1 des Dotationsgesetzes hervorgehen, von denjenigen, welche nach § 6 des Dotationsgesetzes aus dem Staatshaushalts-Etat unter Uebertragung der entsprechenden Ausgabeverpflichtung, den Communalverbänden überwiesen werden sollen, wie dies im Dotationsgesetze für Hannover geschehen sei. Der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern erklärte jedoch, es habe das Dotationsgesetz für Hannover zum Vorbilde gedient und es erscheine nicht angemessen, zwischen diesem Gesetz und der Vorlage große äußere Verschiedenheiten hervortreten zu lassen, nachdem die Staatsregierung sich bei Berathung des Gesetzes vom 30. April 1873 vergewissert habe, daß es den Wünschen der Landesvertretung entspreche, sämmtlichen Provinzen des Staates Dotationen in ungefährem gleichen Umfange und zu denselben speciellen Zwecken zu überweisen, wie die Provinz Hannover eine solche erhalten habe. Mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1873 sei es aber unvereinbar, anzuordnen, daß bei der Vertheilung der gemäß § 5 des angeführten Gesetzes angesammelten Fonds diejenigen Provinzen bevorzugt wurden, für welche die Provinzialordnung zunächst erlassen werden solle. Redner beschränkt sich auf diese allgemeinen Bemerkungen und wird bei der Specialdiscussion auf die Einzelheiten eingehen.

Oberbürgermeister Becker (Halberstadt): Ich billige durchaus den Zweck des Gesetzes, den Provinzen bestimmte dazu geeignete Gegenstände mit den nöthigen Mitteln zur Selbstverwaltung zu überweisen. Durch das Gesetz vom 30. April 1873 wurde den Landkreisen eine Dotation von 1 Million Thaler zur Ausführung der Kreisordnung überwiesen. Ich habe schon damals auf das Ungerechte des Ausschließens der Stadtkreise von dieser Dotation hingewiesen. Da nun der Rahmen der Dotationen mit diesem Gesetze voraussichtlich für sehr lange Zeit seinen Abschluß erhält, so scheint mir hier der richtige Moment zu sein, darauf zurückzukommen. Der § 27 der Commissionsbeschlüsse in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses bestimmt nun, daß wenn eine Stadt gemäß dem § 4 der Kreisordnung aus einem Landkreise ausscheidet, derjenige Theil der dem letzteren überwiesenen Dotationssumme, der auf die ausscheidende Stadt entfallen würde, nach diesem Maßstabe auf sämmtliche Landkreise der betreffenden Provinz zu vertheilen ist. Das scheint mir eine erneute Ungerechtigkeit, die geradezu ausspricht, daß man überhaupt beabsichtigt, das städtische Element von der Theilnahme an dieser Dotation vollständig auszuschließen. Um das zu verhindern, habe ich einen Gegenantrag gestellt, den ich bei der Specialdiscussion zu § 27 des Näheren erläutern werde.

v. Kleist-Retzow: Ich muß der Staatsregierung meine volle Anerkennung dafür aussprechen, daß sie den Provinzen diese Fonds zur eigenen Verwaltung übergeben hat. Es sind für die Beurtheilung des Gesetzes 3 Fragen maßgebend: 1) Sind die Mittel, die der Staat darbietet, ausreichend für die Verwaltung dieser Gegenstände? 2) ist der generelle Maßstab für die Provinzen ein zutreffender und 3) giebt es specielle Verhältnisse für einzelne Provinzen, welche diesen Mdßstab relativ als einen unbilligen und deshalb unannehmbaren erscheinen lassen? Die ersten beiden Fragen kann ich voll und bestimmt bejahen, leider aber muß ich dies auch bei der dritten Frage. Die Verhältnisse in Bezug auf den Chausseebau sind in den 5 östlichen Provinzen so total verschieden von denen in den Westprovinzen, daß hier die Beibehaltung desselben Maßstabes eine durchaus ungerechte wäre. Es muß hier in irgend einer Weise ein Ausgleich herbeigeführt werden, und ich behalte mir vor, meine Anträge in dieser Beziehung bei der speciellen Diskussion über den § 20 des Gesetzes darzulegen.

Bürgermeister Brüning (Minden): Durch die Vorschläge der Commission würde für die westlichen Provinzen, speciell für Westfalen in Bezug auf die Uebernahme der Chausseen eine ganz exorbitante Ungerechtigkeit geübt werden. Westfalen besitzt 192 Meilen Staatschausseen, für welche an Unterhaltungskosten nach dem Etat jährlich 1,800,000 Mark verausgabt werden. Nach den Vorschlägen der Commission würde es aber an Unterhaltungskosten dafür nur 1,500,000 Mark erhalten, so daß die Provinz sofort gezwungen wäre, den Rest von 300,000 Mark jährlich durch Provinzialsteuern aufzubringen. Diese eine Thatsache wird genügen, um für uns die Abänderung der Beschlüsse der Commission in diesem Punkte zu einer Bedingung der Annahme des ganzen Gesetzes zu machen.

Oberbürgermeister Bredt (Barmen): Ich kann mich dieser letzteren Ausführung des Vorredners nur anschließen. Die Vorschläge der Commission bewirken in der That eine unerhörte Benachtheiligung der westlichen Provinzen. Die westlichen Provinzen und insbesondere die Städte sind in diesem Hause überhaupt in höchstem Maße ungünstig vertreten. So haben bei der letzten entscheidenden Abstimmung über § 117 der Provinzialordnung (Vertheilungsmaßstab) 3 Stimmen zu Ungunsten der Städte den Ausschlag gegeben. Nun sind aber von den 40 Städten, die durch königliche Verordnung das Recht der Präsentation in diesem Hause haben, 23 hier nicht vertreten (Hört! links) und außerdem muß ich hier öffentlich constatiren, daß von den 9 Vertretern der rheinischen Städte nicht weniger als 7 bei der Abstimmung gefehlt haben.

v. Kleist-Retzow: Verdenken kann ich es den Vorredner nicht, daß er seine Genossen an ihre Pflicht erinnert, aber wir können doch nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Nachdem sich der Referent Graf Zieten-Schwerin gegen einige persönliche Angriffe vertheidigt hat, und ein Vertagungsantrag abgelehnt ist, wird in die Specialdebatte eingetreten und § 1 ohne Debatte genehmigt, der Vertagungsantrag wird darauf erneuert und angenommen.

Schluß 3½ Uhr. Nächste Sitzung Dinstag 11 Uhr. (Abstimmung über die Provinzialordnung; Gesetze betreffend die Dotation und die Verwaltungsgerichte.)

Berlin, 31. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Professor Dr. Weierstraß an der Universität zu Berlin nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste, sowie den Professor Theodor Schwann an der Universität zu Lüttich, den Historiker George Bancroft zu Washington, den Dichter Henry Longfellow in Amerika und den Professor William Stokes an der Universität zu Dublin zu auswärtigen Rittern desselben Ordens ernannt.

Se. Majestät der Kaiser hat den Gemeinderath Simon, Notar in Vic, Bezirk Lothringen, zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Der Registratur-Diätarius Wilhelm Franz Christoph Trott ist als Geheimer Registrator beim Reichs-Eisenbahn-Amte angestellt worden. — Der Prediger Dr. Rentsch zu Nickern ist als erster Lehrer an das Seminar zu Hilchenbach berufen worden. — Der frühere Vorsitzende des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Berlin, Geheime Regierungsrath von Mutius, ist zum Vorsitzenden des am 16. Juni d. J. in Wirksamkeit tretenden Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Breslau ernannt. Dem Eisenbahnbau-Inspector Koschel, bisher zu Hannover, sind vom 1. Juli d. J. ab die Functionen des technischen Mitgliedes bei demselben Commissariate übertragen worden. — Der Königliche Eisenbahn-Baumeister Emil Tobien zu Attendorn i. W. ist zum Königlichen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector bei der Ostbahn ernannt und demselben die Leitung des Baues der Tilsit-Memeler Eisenbahn von Tilsit nach Pogegen und insbesondere der Eisenbahn-Brücken über den Memelstrom bei Tilsit, unter Anweisung des Wohnsitzes an letzterem Orte, übertragen worden. — Der Königliche Eisenbahn-Maschinenmeister Thiele zu Bremen ist in gleicher Eigenschaft nach Hannover versetzt und der bisherige Werkstätten-Vorsteher Friedrich Hesse zu Bremen als Königlicher Eisenbahn-Maschinenmeister bei der Hannoverschen Staatsbahn angestellt worden.

Dem Herrn Herrmann Prollius zu Görlitz ist unter dem 28. Mai 1875 ein Patent auf eine Schmiedemaschine für Hufnägel und Schloßriegel auf drei Jahre ertheilt worden.

Berlin, 31. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] wurden heute früh bald nach 9 Uhr durch Se. Majestät den König von Schweden und Norwegen aus Allerhöchstihrem Palais abgeholt. Beide Majestäten begaben Sich nach dem Potsdamer Bahnhof und mittelst Extrazuges nach Potsdam, woselbst vor Allerhöchstdenselben die combinirte 1. Garde-Infanterie-Brigade, welcher das Garde-Husaren-Regiment und eine Batterie beigegeben worden waren, auf dem Bornstädter Felde im Feuer exercirte. Unmittelbar nach dem Exerciren kehrten die Majestäten nach Berlin zurück.

Se. Majestät der Kaiser und König empfingen um 3 Uhr in Allerhöchstihrem Palais den Besuch Ihrer Majestät der Königin von Schweden und Norwegen.

Alsdann nahmen Se. Majestät die Vorträge der Hofmarschälle entgegen und conferirten kurze Zeit mit Allerhöchstihrem General-Adjutanten, General v. Boyen. (Reichsanz.)

[Ihre Majestät die Königin von Schweden] besuchte im Laufe des heutigen Vormittags in Begleitung Ihrer kaiserlichen und königlichen Hoheit der Kronprinzessin einige Sehenswürdigkeiten der Stadt. Allerhöchstdieselbe verließ heute Nachmittag um 3 Uhr Berlin mit der Anhaltischen Bahn, um Sich in Begleitung des Kammerfräulein Gräfin von Rosen, der Hofdame von Eketrä, des Ober-Kammerherrn Grafen von Cronstedt, des Kammerherrn von Lagerberg und des Leibarztes Professor Abelin nach Dresden zu begeben, woselbst die Ankunft um 6 Uhr erfolgen wird. (Reichsanz.)

[Eisenbahn-Commissariat.] Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. will Ich die Errichtung eines neuen Eisenbahn-Commissariats mit dem Amtssitze in Breslau genehmigen und Sie zur Feststellung des Amtsbezirks dieser Behörde ermächtigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu publiciren.

Berlin, den 31. März 1875. Wilhelm.

Dr. Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[Das Eisenbahn-Commissariat zu Breslau] tritt mit dem 16. Juni d. J. in Thätigkeit und wird die staatliche Aufsicht über die nachgenannten Eisenbahnen wahrnehmen, nämlich:

die Ostpreußische Südbahn,
die Tilsit-Insterburger,
die Marienburg-Mlawkaer,
die Kreuzburg-Posener,
die Oels-Gnesener,
die Märkisch-Posener,
die Breslau-Warschauer Bahn (Preußische Abtheilung),
die Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
die Rechte-Oder-Ufer-Bahn.

⊙ **Berlin**, 31. Mai. [Das schwedische Königspaar. — Die Provinzialordnung. — Militärisches.] Das schwedische Königspaar findet durch sein frisches, theilnehmendes Auftreten allseitig die lebhaftesten Sympathieen. Man merkt dem König und der Königin an, daß bei ihrem ganzen Auftreten kein gemachtes conventionelles, sondern ein wirklich tieferes Interesse für unsere Verhältnisse stattfindet und der König besonders zeigt sich nach allen Richtungen orientirt. Dies trat namentlich auch bei der Vorstellung der Mitglieder des Staats-Ministeriums nach dem Galadiner am Sonnabend hervor, bei welchem der König sich mit mehreren der Minister eingehend unterhielt! Das Verhältniß zum Kaiser und dem kronprinzlichen Paare ist sehr rasch ein wirklich herzliches geworden. Auch im Publikum ist die Stimmung eine sehr sympathische. — Gestern Abend ist Fürst Bismarck zurückgekehrt und hat heute Mittag sowohl dem Kaiser als auch dem Könige von Schweden seine Aufwartung gemacht. — Es ist mit Recht hervorgehoben, daß der Besuch positive politische Zwecke nicht hat, wogegen aber auch allseitig richtig erkannt werdrn, daß das Ereigniß nichtsdestoweniger von großer politischer Bedeutung ist. — Die letzte Entscheidung im Herrenhause hat einen tiefen Eindruck gemacht: Die ganze Aufmerksamkeit ist natürlich auf die Aufnahme im Abgeordnetenhause gerichtet. Es ist mehrfach erwähnt worden, daß dort vielleicht die gänzliche Ablehnung des Abschnitts V. noch eher Chancen zur Genehmigung gefunden hätte, als der vom Herrenhause beschlossene Provinzialrath. Auch waren von einflußreichen Abgeordneten die Anträge Hobrechts als das Aeußerste bezeichnet, was das Abgeordnetenhaus acceptiren könnte. Trotzdem wird die jetzt hervortretende pessimistische Anschauung, als sei die Provinzial-Ordnung für diese Session begraben, als sehr voreilig angesehen. Man ist an gewichtigen Stellen, und zwar nicht bloß in Regierungskreisen, überzeugt, daß, wenn erst die Gesammtbeschlüsse des Herrenhauses zunächst wieder dem Abgeordnetenhause vorliegen, sich diejenigen Erwägungen, welche für den Abschluß der Reform sprechen, mit erneutem Gewicht geltend machen und nochmalige Versuche zu einer schließlichen Verständigung mit dem Herrenhause hervorrufen werden. Die Summe dessen, worüber man einig ist, ist zu groß und zu überwiegend, als daß der Dissensus über den einen Punkt nicht überwunden werden müßte. In ähnlichem Sinne spricht sich auch die „Köln. Ztg." wiederholt aus. — Ueber die Wiederbesetzung der Stelle des Gouverneurs in Straßburg laufen verschiedene Lesarten durch die Zeitungen: bald wird der General von Pritzelwitz in Carlsruhe, bald der General von Schachtmeyer in Erfurt genannt. Die letztere Version ist die richtige. An Stelle des Generals von Schachtmeyer übernimmt der General von Rothmaler, welcher bisher die 7. Division geführt hat, die 8. Division in Erfurt, während der General von Schmidt, bisher Commandeur der 7. Cavallerie-Brigade, die Führung der 7. Division erhalten wird.

[Münzen-Einziehung.] Bis Ende April 1875 sind für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangt: An Landes-Silbermünzen: 1) Thalerwährung: 86,892,150 M. 2) Süddeutsche Guldenwährung: 104,018,299 Mark 94 Pf. 3) Kronenthaler: 7,278,721 Mark 16 Pf. 4) Conventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes: 1,903,684 Mark 78 Pf. 5) Speciesthaler schleswig-holsteinischen Gepräges: 1,530,000 Mark. 6) Mecklenburgische Währung: 123,996 Mark 30 Pf. 7) Hamburgische Courantwährung: 621,217 M. 50 Pf. 8) Lübische Courantwährung: 217,663 Mark 20 Pf. Gesammtwerth 202,585,732 Mark 88 Pf.

An Landes-Kupfermünzen: 1) Thalerwährung: 368,813 Mark 45 Pf. 2) Süddeutsche Guldenwährung: 69,867 Mark 38 Pf. 3) Mecklenburgische Währung: 26,130 Mark. Gesammtwerth 464,810 Mark 83 Pf.

Summe 203,050,543 Mark 71 Pf.

[S. M. Kanonenboot „Natilus"] ist am 28. cr. von Lissabon in Gibraltar eingetroffen. An Bord Alles wohl.

Potsdam, 31. Mai. [Se. Majestät der Kaiser Wilhelm und der König von Schweden] trafen vom Kronprinzen und dem Prinzen Friedrich Karl begleitet, heute Vormittag 9¾ Uhr hier ein und begaben sich alsbald nach dem Bornstedter Felde, wo Allerhöchstdieselben die Pferde bestiegen. Die zur Uebung befohlene combinirte Garde-Infanterie-Brigade bestand aus dem ersten Garderegiment z. F., dem Lehr-Infanteriebataillon, der Unteroffizierschule, dem Garde-Jägerbataillon, denen das Garde-Husarenregiment und die 5. Batterie des Garde-Feldartillerie-Regiments beigegeben war. Es wurden verschiedene Manöver gegen einen supponirten Feind im Feuer ausgeführt, den Schluß bildete der Parademarsch der Truppentheile. Die Allerhöchsten Herrschaften kehten um 12 Uhr nach Berlin zurück.

München, 31. Mai. [Ernennung.] Der „Süddeutschen Presse" zufolge hat der König den Pfarrer Schneider zu Stamsried (Oberpfalz) zum Erzbischof von Bamberg ernannt.

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 29. Mai. [Parlaments-Verhandlungen.] Im Oberhause, das seine erste Sitzung nach den Pfingstferien hielt, erhielten mehrere Vorlagen, darunter die Bill zur Erleichterung des Uebertritts der Offiziere von einem Regiment zum andern, sowie die Maßregel zur Erhaltung des Friedens in Irland, die königl. Sanction. Der Herzog von Richmond theilte mit, daß die Regierung beabsichtige, eine königl. Commission zur Untersuchung des Wesens der Vivisection niederzusetzen, worauf Lord Hemiker den von ihm mit Bezug darauf eingebrachten Gesetzentwurf zurückzog. Das Haus nahm dann die Vorlagen zur Gründung einer Universität für Jurisprudenz und zur Reform der juristischen Collegia (Inns of Court) nach einer kurzen Debatte, in zweiter Lesung an. In Erwiderung auf eine Interpellation Lord Houghtons erklärte Lord Derby, daß die Regierung bei dem demnächst in Paris abzuhaltenden geographischen Congresse nicht vertreten sein würde, da derselbe nicht von der französischen Regierung ausgehe. Dagegen werde die königl. geographische Gesellschaft den Congreß beschicken.

Aus den Verhandlungen des Unterhauses verdient nur ein von Mr. Edward Jenkins, dem Deputirten für Dundee, gestellter Antrag auf Ernennung einer königl. Commission zur Untersuchung der Art und Weise, in welcher die Gelder der entstaatlichten irischen Kirche von den Kirchen-Commissären und den Repräsentanten der irischen Kirche vertheilt wurden, Erwähnung. Der Antragsteller behauptete, daß die beiden letztgenannten Körperschaften sich in der Verausgabung der erwähnten Gelder der Corruption schuldig gemacht hätten, und bestand auf eine strenge Untersuchung ihrer angeblichen Mißwirthschaft. Nach einer langwierigen Debatte, im Verlaufe welcher der Solicitor-General für Irland gegen den gehässigen Geist, in welchem Mr. Jenkins von der entpfründeten Kirche sprach, heftig zu Felde zog, wurde der Antrag mit 148 gegen 34 Stimmen unter dem höhnischen Gelächter der conservativen Mitglieder verworfen. Nachdem noch Mr. Whalley, wohl zum zehnten Male, den Tichborne-Prozeß in einer langweiligen und ermüdenden Rede, während welcher er zweimal wegen unanständiger Ausdrücke gegen die Richter vom Sprecher zur Ordnung gerufen wurde, zur Sprache gebracht und vom Minister des Innern kurz und bündig damit abgewiesen worden war, trat das Haus in die Debatte über die zur 2ten Lesung vorliegende Bill zur Vergrößerung des Episkopats. Die vom Oberhause bereits angenommene und von der Regierung unterstützte kirchl. Vorlage stieß auf die heftigste Opposition der Dissidenten im Hause, und mußte die Debatte vertagt werden.

[Feldmarschälle.] Die Königin hat den Prinzen von Wales, den General Sir John Forster Fitzgerald und den General, Marquis von Tweeddale zu Feldmarschällen ernannt.

[Lord Augustus Hervey,] conservatives Parlamentsmitglied für West-Suffolk, starb gestern in Ickworth, Bury St. Edmunds, Suffolk, im Alter von 38 Jahren am Typhusfieber. Der Verblichene war der zweite Sohn des Marquis von Bristol.

[Der Kohlengruben-Strike in Süd-Wales] hat nun definitiv ein Ende erreicht. In Cardiff pflogen gestern die vereinigten Gruben- und Hüttenbesitzer von Süd-Wales eine Conferenz mit den Delegirten der Arbeiter von Aberdare, in welcher der Vorschlag der letzteren, die Arbeit zu einer Lohnherabsetzung von 12½ pCt. anstatt der proponirten 15 pCt. wieder aufnehmen zu wollen, Seitens der Werkbesitzer acceptirt wurde. Dieses Abkommen wird für drei Monate in Kraft bleiben, worauf der Lohnsatz im Verhältniß mit dem Marktpreise der Kohlen geregelt werden soll. Es wurde auch beschlossen, zur Verhütung ähnlicher Lohnstreitigkeiten ein permanentes Sühnegericht zu etabliren. Auf Grund dieses Vergleiches soll am nächsten Montag die Arbeit in allen associirten Kohlengruben wieder aufgenommen werden. Die Freude über die endliche Beilegung des von so traurigen Folgen begleitet gewesenen Strikes ist groß. Man hofft, daß die Kohlen- und Eisen-Industrie in Wales sich nun schnell wieder heben wird.

Dänemark.

Kopenhagen, 28. Mai. [Die vulkanischen Ausbrüche auf Island.] Der vorigen Sonntag hier angekommene isländische Postdampfer hat Nachrichten über die vulkanischen Ausbrüche auf Island gebracht. Dieselben fingen schon voriges Jahr gegen Weihnachten an und dauerten fort bis in den April, nachdem sie am Schlusse des März ihren Höhepunkt überschritten, und richteten viel Schaden an. Die mit dem ersten diesjährigen Postschiffe erhaltenen Nachrichten erwähnen zwei neue Vulkane: 1) einen in den Dyngjubergen, der, wie man glaubt, sich mitten im December v. J. geöffnet hat und vermuthlich noch in Thätigkeit ist; 2) einen auf der Hochebene östlich von dem Weiler Myratu, der den 18. Februar d. J. entstand. Dann kommen 3) ein neuer Ausbruch, der den 10. März d. J. auf der genannten Hochebene, nördlich von dem Ausbruche des 18. Februar stattfand; 4) ein anderer den 29. März südlich von dem Gletscher Herdubreid, östlich von den Dyngjubergen, entstandener Vulkan, der eine bedeutende Masse Bimstein und Asche ausgeworfen hat; 5) eine Sammlung von Kratern auf der obengenannten Hochebene, die sich, wie man annimmt, den 4. April geöffnet haben. Das Feuer der Vulkane ist nicht allein aus dem Weiler Myratu und andern Weilern im Tingökreise gesehen worden, sondern auch aus andern Gegenden des Nordlandes, die durch hohe Bergketten von den Vulkanen getrennt sind. Von den neuen Ausbrüchen hat namentlich der am 29. März großen Schaden durch die Asche angerichtet, womit er die Weiden in dem östlichen Theile der Insel überschüttet hat, der zu den reichsten und schönsten Landschaften Islands gehört. Ein isländisches Blatt schreibt darüber: „Der Wind war westlich und die Aschenwolke zog östlich über die Gletscherau, das Gletscherthal, das Fljotthal, den Seydisfjord in das östliche Land. Der Aschenfall war so bedeutend, daß die Fährleute an der Gletscherau mehrere Tage lang wegen des schwimmenden Bimsteins nicht über die Au kommen konnten. Im östlichen Lande vermochte das Sonnenlicht nicht durchzudringen und man mußte mitten am Tage Licht anzünden. Diese Finsterniß dauerte je nach der Entfernung von dem Vulkane 2—5 Stunden. Die Asche, die in diesen Gegenden Alles bedeckt, soll 5—15 Cm. hoch liegen."

In einem andern Berichte heißt es: „Eine 8 Cm. dicke Aschenschichte bedeckt die Weiden im Fljotthale, so daß keine menschliche Macht sie zu reinigen vermag. Die Bauern haben ihre Hämmel schon nach den Gegenden getrieben, in die keine Asche gefallen ist; Schafe und Lämmer werden nachfolgen. Alles deutet hier darauf hin, daß große Noth entstehen wird, und daß mehrere Höfe verlassen und verödet werden."

Eine in einem dänischen Blatte aufgestellte Berechnung veranschlagt die Höfe, welche verlassen werden, auf 200, und berechnet demnach, daß etwa 2000 Menschen für den Augenblick nicht wissen, wo sie Futter hernehmen sollen für 1000 Kühe, 24,000 Schafe und 1000 Pferde.

Ueber den Vulkan, der sich den 4. April öffnete, hat man einen ausführlichen Bericht von Männern, die ihn untersucht haben. Es heißt darin: „Als wir uns dem Vulkan näherten, vernahmen wir ein Geräusch, stärker, als wenn mehrere Bergflüsse von Felsenzinnen herabstürzten. Zuweilen wurde es schwächer, um dann seine Stärke zu verdoppeln. Drei in einer Linie von Süden nach Norden gelegene Krater spieen Feuer. Um jeden Krater hatte sich auf dem flachen Boden ein Lavahügel gebildet. Ungefähr 120 Meter westlich von den Kratern hatte sich in der Erde ein großer Riß gebildet, der sich von Norden nach Süden zog, und östlich von dem Riß war der Boden drei Mann tief gesunken. In diese Senkung war die Lava geströmt. Aus dem gewalligen nördlichen Krater stieg die Feuersäule 70—100 Meter empor, wie der Wasserstrahl einer warmen Quelle. Der Gipfel der Säule theilt sich und fällt nach allen Seiten, wie die Tropfen eines Springwassers; die einzelnen Theile werden dunkel, wenn sie sich von der Säule trennen; sie zerspringen in mehrere Stücke, sind aber so geschmolzen, wenn sie auf den Rand des Kraters herabfallen, daß sie platschen und spritzen wie Wasser. Der Ausbruch zeigte nicht immer gleiche Kraft; diese sank und stieg. Nicht Rauch, sondern ein blauer Dampf stieg empor, der nach und nach weiß wurde. Der Dampf wurde mit einer solchen Kraft ausgestoßen, daß er trotz des starken Windes sich mehrere hundert Meter in die Luft erhob. Das obenerwähnte Geräusch entstieg der im Krater siedenden Masse; dazwischen hörte man Donnerschläge, stärker als die von Kanonen; nach diesen wurde dann eine blaue Dampfsäule emporgeschnellt. Das Ausstoßen der Feuersäulen war geräuschlos."

Selbstredend haben die Unglücksfälle, welche Island betroffen, hier große Theilnahme erregt, und es hat sich gleich ein Comite, den Cabinetssekretär Sr. Maj. des Königs an der Spitze, gebildet, um Beiträge zur Linderung der Noth in den am härtesten bedrängten Gegenden zu sammeln. Das in der nächsten Woche abgehende Postschiff wird hoffentlich schon den ersten Betrag der Sammlung mitnehmen können.

Amerika.

[Ueber die entsetzliche Katastrophe in der katholischen Kirche in Holyoke,] Massachusetts, liefert eine Depesche des amerikanischen Correspondenten der „Times" weitere Details. Dem Gottesdienst in der Kirche wohnten 700 Personen an. Kurz vor dem Schlusse desselben geriethen die Altar-Draperien durch das Licht einer Kerze in Brand. Die Kirche war rasch in Flammen gehüllt, und von einem panischen Schrecken ergriffen drängte das Publikum nach den Ausgängen und Fenstern. Die im Erdgeschoß befindlichen Personen entgingen meistens der Gefahr, aber von den auf der Gallerie befindlichen Personen, denen der Weg versperrt war, wurden 66 Personen theils durch Erquetschung theils durch die Flammen getödtet und viele verwundet, darunter einige so erheblich, daß die Zahl der Todesfälle sich wahrscheinlich auf 80 belaufen wird. Die Kirche sowie das anstoßende Pfarrhaus wurden ein gänzlicher Raub der Flammen.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 31. Mai. [Südwestlicher Bezirksverein der Schweidnitzer-Vorstadt.] In der letzten Versammlung wurde zunächst mitgetheilt, daß Herr Markfeld als stellvertretender Vorsitzender und Herr Steinkohl als stellvertretender Kassirer gewählt und als neue Vorstandsmitglieder gemäß der Wahl die Herren Adelt und Bergmann für die ausgeschiedenen Mitglieder einberufen worden sind. Ueber die Frage in Betreff der Dienststunden der Communalbeamten, sowie bezüglich eines projectirten Sommerbergnügens wurde zur Tagesordnung übergegangen. Ueber die mangelhafte Besprengung der Gräbschnerstraße, sowie über den Umstand, daß die Gräbschner Chaussee bis an die Louisenstraße und die Gabitzstraße gar nicht besprengt werden, wurden bittere Klagen geführt. Auf letzterer Straße wurde außerdem das lästige Blasen der Postillone, welches zu ihrer Uebung selbst bei Nachtzeit stattfinde, getadelt. Man beschloß, die Abhilfe dieser Uebelstände an geeigneter Stelle zu beantragen. Ferner wurde die baldige Verkleidung der über die Gräbschener Chaussee führenden Eisenbahnbrücke als recht wünschenswerth hingestellt. Schließlich wurde mit großer Majorität beschlossen: In Erwägung, daß Herr v. Kirchmann sich durch seine jüngsten Abstimmungen im Abgeordnetenhause als Abgeordneter für Breslau unmöglich gemacht hat, beschließt der Bezirksverein, demselben ein Mißtrauensvotum auszusprechen und dieserhalb mit dem betreffenden Wahlverein in Verbindung zu treten.

* **Breslau**, 1. Juni. [Angekommene Fremde.] Prinz Biron von Curland aus Poln.-Wartenberg. General-Lieutenant v. Balluseck aus Orenberg.

μ [Geburten und Mortalität.] Im Laufe der letztverflossenen Woche sind hierorts polizeilich angemeldet worden: Als geboren 102 Kinder männlichen und 93 Kinder weiblichen Geschlechts, zusammen 195 Kinder, wovon 23 außerehelich; als gestorben 74 männliche und 79 weibliche, zusammen 153 Personen incl. 11 todtgeborener Kinder.

= **Grottkau**, 31. Mai. [Herr Landrath Dr. v. Ohlen und Adlerskron hierselbst] hat vom 7. k. M. ab einen vierwöchentlichen Badurlaub er alten und wird während desselben von dem Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirten Herrn von Debschütz auf Koschpendorf in seinem Amte vertreten merden.

Berlin, 31. Mai. Geschäftslosigkeit war auch heute das Hauptcharakteristikum des Börsenverkehrs. Mit wenigen Ausnahmen erfuhren daher auch die Coursnotirungen nur geringfügige Aenderungen. Die geschäftliche Thätigkeit beschränkte sich nur auf einzelne Werthe und wurde überdies noch durch die Vorgänge auf der Productenbörse auf die traurigste Weise in der zweiten Börsenhälfte ganz unterbrochen. Ein Speculant W. M., der seinen Lieferungs-Verpflichtungen in Hafer heute nicht nachkommen konnte, machte im Börsensaale durch Gift seinem Leben ein Ende. Selbstverständlich rief dies die größte Bestürzung und Aufregung hervor. Im Effectenverkehr waren die Speculationspapiere anfänglich matt und ließen fortgesetzt im Courie nach, erst später befestigte sich die Stimmung in Folge von Deckungskäufen. Von den intern. Speculationseffecten zeichneten sich Lomb. durch größere Mattheit aus. Es erhält sich das Gerücht, daß die bereits gezahlte Abschlagsdividende selbst nicht einmal durch die Betriebsergebnisse gedeckt wäre, sondern daß dieselbe dem Reservefond hätte entnommen werden müssen. Verhältnißmäßig am festesten zeigen sich nach wie vor Oesterr. Creditactien, die sogar mit einer geringen Avance gegen die Sonnabendsnotiz aus dem heutigen Verkehr hervorgingen. Oesterr. Staatsbahn schließen 3 M. niedriger als vorgestern. Galizier hatten ziemlich fest eingesetzt, später mehrte sich das Angebot und in Folge dessen ging der Cours wieder auf die Sonnabendnotirung zurück. Oesterr. Nordwestb. war sehr still, auch andere österreichische Nebenbahnen betheiligten sich nur wenig am Verkehr. Von den localen Speculationspapieren waren Laurahütte und Dortmunder Union fast ganz geschäftslos, Disconto-Commandit schlossen fest. Deckungskäufe und einzelne günstige Zahlen, die über den Abschluß bekannt waren, gaben hierzu die Veranlassung. Es notiren: Disconto-Commandit 160,25 ult. 159, 160,75, 160,50, Dordmunder Union 14,90, ult. 14—14,75, Laurahütte 99,50, ult. 99,25—99—100,25. Die auswärtigen Staatsanleihen trugen einen sehr festen Charakter und blieben auch in den Umsätzen nicht zu weit zurück. Oesterreichische Renten beliebter, 1860er Loose anziehend. Italiener und Türken besser, Amerikaner sehr ruhig, Russische Werthe fanden gute Beachtung, namentlich waren Bahnen, Pfd. Sterl.-Anleihen, VI. Stieglitz und die beiden Prämien-Anleihen beliebt und steigend. Auch die Werthe für Capitalanlage, wie preußische und andere deutsche Staatspapiere, ferner gut fundirte Eisenbahn-Prioritäten waren Gegenstand regerer Nachfrage. Von einheimischen gingen in Köln-Mindenern, Bergischen, Oberschlesischen u. A. einige Posten um, Ungarische Nord-Ostbahn war gefragt, auch zeigte sich guter Begehr für die russischen garantirten Devisen. Auf dem Eisenbahnactien-Markte kam keine eigentlich feste Tendenz zum Ausdruck. Die rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen waren in Folge von Deckungskäufen fester. Rumänen verhielten sich weichend und waren stärker offerirt. Andere Bahn-Actien wurden kaum umgesetzt. In Bankactien war der Verkehr nur sehr klein, Preußische Bodencredit zog etwas an, auch Centralbank für Bauten, Hübner, Berliner Wechslerbank und Gewerbebank fest und höher, Schaaffhausen offerirt und ebenso wie Meininger niedriger. Industriepapiere fast durchgängig absolut geschäftslos. — Um 2½ Uhr: Credit 425, Lombarden 214, 50, Franzosen 528, 50, Disc.-Comm. 160, 25, Dortm. Union 14½, Laurahütte 100, 26. (Bank- u. H.-Z.)

Berlin, 31. Mai. [Eine Katastrophe an der Börse.] Die Productenbörse war heute der Schauplatz sehr aufregender Scenen. Eine Reihe von Firmen hatte einen sogenannten „Schwänze" in Hafer in Scene gesetzt, welche heute den Preis von 194 auf 210 hinaufschnellte, während Hafer per Mai-Juni mit 160 zu haben, so daß ein Deport von circa 50 M. per Wispel existirt. Ein Getreidehändler, seit Jahrzehnten Mitglied der hiesigen Börse und als solches ziemlich angesehen, sah sich durch diese plötzliche Preisschwankung vollständig ruinirt und außer Stande, seinen Verpflichtungen betreffs der Differenzzahlung nachzukommen, da er, wie man wissen will, ziemlich bedeutende Baisseengagements in Hafer eingegangen ist. In Folge hiervon nahm der Betreffende, Namens M. in der Börse eine Dosis Gift, um seinem Leben ein Ende zu machen. Der Vorgang wurde sofort bemerkt, da Herr M. in konvulsivische Zuckungen verfiel und bald war ein Arzt zur Stelle geschafft. Herr M. wurde aus dem Börsensaale hinausgetragen und außerhalb desselben war der Arzt und helfende Hände um ihn beschäftigt. Allein gegen 2 Uhr, etwa eine halbe Stunde, nachdem er das Gift genommen, war Herr M. eine Leiche. Die Aufregung, welche diese Katastrophe hervorrief, war erklärlicher Weise eine ungeheure und hemmte zeitweise nicht nur an der Producten-, sondern auch an der Fondsbörse, das Geschäft gänzlich. Das Börsen-Commissariat sah sich sogar genöthigt, die Productenbörse kurz nach 2 Uhr räumen zu lassen, da man an den Vertretern jener Firmen, welche die „Schwänze" inscenirt hatten Lynchjustiz üben wollte und sie dadurch zwang, die Börse zu verlassen. Namentlich geschürt war die Aufregung durch die Nachricht, daß der Verstorbene noch heute Vormittag die Arrangeure der Bewegung flehentlich gebeten hatte, ihn bei einem schon ziemlich hoch normirten Course aus seinem Engagement zu Entlassen, was diese indeß abgeschlagen haben. — Herr M. der, wie wir hören, keine Familie hinterläßt, ist das beklagenswerthe Opfer einer jener gewaltigen speculativen Bewegungen geworden, welche von Zeit zu Zeit die Getreidebörse in Schrecken versetzen und fast niemals ohne bedauerliche Opfer zu fordern inscenirt werden. (B. B.-C.)

4 **[Zeichnungen auf die Reichsbank-Antheile.]** Wie wir aus sicherer Quelle vernehmen, werden die Zeichnungen auf die Reichsbank-Antheile nicht vor dem 4. Juni geschlossen werden. Ob der Schluß bereits am 4. Juni und eventuell zu welcher Stunde des Tages derselbe verfügt werden wird, ist noch nicht bestimmt, jedenfalls ist der Schluß für die Morgenstunden des 4. Juni nicht zu erwarten.

[Redenhütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau, Eisenhüttenbetrieb und Coaksfabrikation.] In der gestrigen außerordentlichen Generalversammlung der Redenhütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau, Eisenhüttenbetrieb und Coaksfabrikation waren 64 Actionäre mit 3647 Stimmen vertreten. Die Versammlung lehnte nach Anhörung des Geschäftsberichts die vom Aufsichtsrathe beantragte Liquidation der Gesellschaft durch Acclamation ab, wählte dagegen eine Commission von 3 Mitgliedern zur Prüfung der Sachlage der Gesellschaft und Berichterstattung in einer baldigst einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung. In diese Commission wurden die Herren Commerz.-Rath Weigert, Director Kessel und früherer Director der Gesellschaft Leder einstimmig gewählt und dieselben autorisirt, sich, wenn nöthig, noch zwei Mitglieder zu cooptiren.

Die **„Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft"**, Organ des oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, redigirt von Dr. Adolf Frantz zu Beuthen OS., enthält in Nr. 22 vom 29. Mai d. J.: Gesetzgebung, Verwaltung (Bescheid der königl. Direction der oberschlesischen Eisenbahn betr. den neuen Tarif der oberschlesischen Zweigbahn). — Literatur der Eisenbahn-Reform II. — Ueber Darstellung von schwefelfreiem Roheisen. — Production, Handel, Verkehr (Verein. Königs- und Laurahütte). — Oberschlesien: Production und Consumtion der Montan-Producte. — Eisenbahntarif-Enquête. — Internationale Tarifeinigung. — Großbritannien: Bericht von C. F. Muller; Bericht von Th. Hertz. — Literatur (Statistische Correspondenz. — Annalen des deutschen Reichs.) — Deutscher Arbeiterfreund (Bestrafung des „blauen Montags"). — Deutsche Reichs-Industrie-Ausstellung in Berlin 1878 (Petition an den deutschen Kaiser). — Anzeigen. — Briefkasten der Redaction (Wer kennt „Ihne?" — Zur Information).

Der Vorstand des oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins hatte unterm 20. April d. J. eine Remonstration gegen den neuen Tarif der oberschlesischen Zweigbahn an die königl. Direction der oberschlesischen Eisenbahn abgesandt. Die königl. Direction erklärt nun in oben erwähntem Bescheide bei den Sätzen des neuen Tarifs stehen bleiben zu müssen, da die Erhöhung der alten Sätze für einzelne Etablissements nicht sowoh durch die Umwandlung des Tarifs, als durch die gleichzeitig vorgenommen Correctur des Kilometerzeigers hervorgerufen sei. Zu bedauern bleibt dan nur, daß die königliche Direction der oberschlesischen Eisenbahn nicht von Anfang an eine richtige Messung der Entfernungen hat ausführen lassen. Im Weiteren berechnet die königl. Direction die durch den neuen Tarif entstandene Erhöhung der Frachten für eine Reihe von Werken im Mittel auf 0,23 Mpf., freilich scheinbar eine kleine Summe, die aber Bedeutung gewinnt, wenn man in Erwägung zieht, daß hauptsächlich arme Eisenerze und Galmei, beides geringwerthige Stoffe, zur Verfrachtung kommen. Wenn endlich die königl. Direction anführt, daß für manche Etablissements Ermäßigungen eingetreten sind, so mag daraus vielleicht zu schließen sein, daß die oberschlesische Montanindustrie im Ganzen durch den neuen Tarif wenig oder nicht geschädigt wird, ob aber die von den Erhöhungen betroffenen Werke sich hierdurch befriedigt fühlen dürften, möchte doch wohl zu bezweifeln sein.

Neuerdings gingen in Tagesblättern und an der Berliner Börse wieder Nachrichten um von der „sehr mißlichen Lage" der Verein. Königs- und Laurahütte. Die „Ztschr. f. Gew. 2c." hat daraus Anlaß genommen, Erkundigungen an unterrichteter Stelle einzuziehen, und hat sich ergeben, daß von einem theilweisen Einstellen der Werke gar keine Rede sein kann, daß vielmehr nur die periodischen Reparaturbauten das Kaltlegen einer Anzahl von Oefen, wie zu allen Zeiten, erfordert. Wenn die Gesellschaft 130 Puddelöfen besitzt, wie wenig Kenntniß verräth es, aus dem Kaltliegen von 15 Oefen auf die „sehr mißliche" Lage der Unternehmung zu schließen?

Karlsruhe, 31. Mai. [Bei der heute stattgehabten Serienziehung der Badischen 35-Guldenloose] wurden folgende Serien gezogen: 592, 1317, 1912, 2117, 2122, 2460, 2688, 3420, 3849, 4070, 4633, 5546, 5972, 6014, 6327, 6558, 6750, 7161, 7706, 7962.

Wien, 31. Mai. [Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn] betrugen in der Woche vom 21. bis zum 27. Mai 208,880 Fl., gegen die entsprechende Woche des Vorjahres Mehreinnahme 59,173 Fl.

[Erie-Eisenbahn] Einem am 15. d. veröffentlichten Berichte des Präsidenten Jewett über die Betriebsresultate für 9 Monate, endend März 1875, entnehmen wir, daß die Brutto-Einnahmen 12,452,455 Doll. und die Netto-Einnahmen 3,163,454 Doll. betrugen. Die monatlichen Netto-Einnahmen schwanken zwischen ca. 600,000 und 40,000 Doll. (letztere im Monat März d. J.) Für Zinsen auf die fundirte Schuld sind jährlich 4,073,106 Doll. aufzubringen. Herr Jewett sagt, daß bei den gegenwartigen Ausfällen in den Einnahmen diese Summe unerreichbar sei. Bezüglich der Negociation der letzten 15 Millionen Dollars consolidirter Bonds in London wird mitgetheilt, daß die Bahn nur ca. 40 pCt. dafür erhalten hat, da 2,500,000 Doll. dieser Bonds von den Emissionsfirmen, der „London Banking Association" und James Mc. Henry für allerdings bestrittene Ansprüche an die Erie-Bahn, zurückbehalten worden seien. Daß die Directoren inzwischen die Insolvenz der Gesellschaft erklärt haben, ist bereits telegraphisch mitgetheilt worden.

Berlin, 31. Mai. [Productenbericht.] Roggen im Ganzen nicht viel verändert, nur Mai ist zu etwas niedrigeren Preisen regulirt worden. Loco wenig Geschäft, doch Preise zu Gunsten der Verkäufer. — Roggenmehl matter. — Weizen ohne wesentliche Aenderung. Umsatz schwach. — Hafer loco unregelmäßig bezahlt, Termine still, nur Mai unter äußerster Aufregung ferner wesentlich gesteigert. — Rüböl matter bei wenig Umsatz. — Spiritus ziemlich fest eröffnend schließt matt.

Weizen loco 168—200 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. April-Mai 187½ M. bez., pr. Mai-Juni 186½ 186 M. bez., pr. Juni-Juli 185½—185 M. bez., pr. Juli-August 187 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 188½—189 M. bez. — Gekündigt 17,000 Ctnr. Kündigungspreis 187½ M. — Roggen pro 1000 Kilo. loco 141—164 M. nach Qualität gefordert, russischer 141—152 M. bez., ordinärer russischer — M. bez. inländischer 155—164 M. ab Bahn bez., ordinärer inländischer — M. ab Bahn bez., pr. April-Mai 153—150—154—150 M. bez., pr. Mai-Juni 146—146½—146 M. bez., pr. Juni-Juli 145¼—145—145½ M bez., pr. Juli-August 145 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 145½ M. bez. — Gekündigt 30,000 Ctnr. Kündigungspreis 151½ M. — Gerste loco 126—164 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 150—189 M. nach Qualität gefordert, schlesischer — M. bez., ostpreußischer 155—175 M. bez., westpreußischer 155—175 M. bez., russischer 155—180 M. bez., ungarischer und galizischer 151—162 M. bez, pommerscher 181—186 M. ab Bahn bez., mecklenburger 181—186 M. ab Bahn bez., ordinärer russischer — M. bez., pr. April-Mai 195—205 M. bez., pr. Mai-Juni 162 M. bez., pr. Juni-Juli 161 M. bez., pr. Juli-August 155 M. bez., pr. September-October 149½ M. bez. — Gekündigt 47,000 Ctnr. Kündigungspreis 201 M. — Erbsen: Kochwaare 179—236 M., Futterwaare 150—172 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0 25,50—24,50 M., Nr. 0 und 1 24—22,50 M. — Roggenmehl Nr. 0 22,50—21,50 M., Nr. 0 und 1 20,75—18,50 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. April-Mai 20,55—50 M. bez., pr. Mai-Juni 20,55—50 M. bez., pr. Juni-Juli 20,55—50 M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. August-September 20,80 M. bez., pr. September-October 20,85 M. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität. Rüböl per 100 Kilogr. netto loco 59,5 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. April-Mai 59,8 M. Br., pr. Mai-Juni 59,5 M. bez., pr. Juni-Juli 59,5 M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 61,8—61,4—61,5 M. bez., pr. October-November 62,5—61,9 M. bez., pr. November-December — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. bez. — Leinöl loco 60 M. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 27 M. bez., pr. April-Mai 27 M. bez., pr. Mai-Juni — M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez., pr. Juli-August — M. bez., pr. September-October 29,5—26,2M. bez. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — M. bez.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 51 M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai — M. bez., pr. Mai-Juni 51,7—51,5 M. bez., pr. Juni-Juli 51,7—51,5 M. bez., pr. Juli-August 52,9—52,7 M. bez., pr. August-Sep-

tember 53,9—53,8 M. bez., pr. September-October — M. bez. — Gekündigt 70,000 Liter. Kündigungspreis — M.

Berliner Börse vom 31. Mai 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam100Fl.	8 T.	3½	173,50 bz
do. do.	2 M.	3½	172,50 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	— —
Frankf.a.M.100Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,46 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,70 bz
Petersburg100SR.	3 M.	4	278,80 bz
Warschau 100SR.	8 T.	4	281,25 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,50 bz
do. do.	2 M.	4½	182,25 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bz
do. 4%ige.	4	98,30 bz
Staats-Schuldscheine.	3½	91,30 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	135,25 bzB
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,20 etbz
Pfandbr. Pommersche	3½	86,50 G
Pfandbr. Posensche	4	94,60 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	86,40 B
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	98,50 bz
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,50 bz
Rentenbriefe. Posensche.	4	96,60 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	97,10 bz
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	97,90 bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	99,25 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	97,00 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 bz
Baierische 4% Anleihe	4	119,50 bzB
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	109,00 B

Kurh. 40 Thlr.-Loose 240.00 bzB
Badische 35 Fl.-Loose Ziehung.
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,25 bz
Oldenburger Loose 131,75 G

Louisd.	— —	Fremd.Bkn.	99,30 bG
Ducaten	9,63 etbG	Oest. Bkn.	184,15 bz
Sover.	20,55 G	do.Silbrgld.	187,90 bz
Napoleons	16,39 G	do. ¼-Guld.	187 G
Imperials	— —	Russ.Bkn.	281.50 bz
Dollars	4,20 B		

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche	Partial Obl.	5	103,40 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B		4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb		4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.		4½	100,40 bz
Unkünd. do. (1872)		5	102,75 bz
do. rückbz. à 110		5	107,40 bz
do. do. do.		4½	101,00 B
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.		5	103 G
do. III. Em. do.		5	101 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.		5	99,50 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C. B.		5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe		5	105,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.		5	— —
do. do. II. Em.		5	103,00 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110		5	103,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110		4½	96,75 bz
Meininger Präm.-Pfd.		4	103,75 G
Oest. Silberpfandbr.		5½	61,50 B
do. Hyp. Crd. Pfndbr.		5	61,00 G
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.		5	89,00 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.		5	101,00 bzB
do. do.		4½	95,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.		5	102,75 G
Wiener Silberpfandbr.		5½	53 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4½	68,50 bzG
do. Papierrente	4½	64,30 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	112,25 bzB
do. Lott.-Anl. v. 60	5	117,00 bzB
do. Credit-Loose	—	354,50 bz
do. 64er Loose	—	309,50 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	132,60 bz
do. do. 1866	5	177,40 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,00 bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88,30 etbz
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,90 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,40 etbzB
Amerik. rückz. p.1881	6	104,30 B
do. do. p.1885	6	102,70 bzG
do. 5% Anleihe	5	99,40 bzB
Französische Rente	5	104 bz
Ital. neue 5% Anleihe	5	72,60 bzG
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 etbzB
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	83,60 G
Rumänische Anleihe	8	105,50 bz
Türkische Anleihe	5	42,80 bzG
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	83,25 B
Schwedische 10 Thlr.-Loose	— —	
Finnische 10 Thlr.-Loose	39,20 bzB	
Türken-Loose	102,00 bz	

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —	
do. III. v. St. 3½ g.	3½	83,75 G	
do. do. VI.	4½	98,70 B	
do. Hess. Nordbahn	5	103,10 bz	
Berlin-Görlitz	5	103,00 B	
do.	4½	93,50 B	
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	96,50 G	
do. do. G.	4½	96,50 B	
do. do. H.	4½	— —	
do. do. J.	4½	94 G	K94,00
Cöln-Minden	III.	4	92 B [bG
do.	do.	4½	100,50 G
do.	IV.	4	92,25 G
do.	V.	4	92,00 B
Halle-Sorau-Guben		5	89,50 bzG
Hannover-Altenbeken		4½	— —
Märkisch-Posener		5	102,50 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.		4	97,00 B
do. do. II. Ser.		4	94,75 G
do. do. Obl.I.u.II.		4	97 B
do. do. III. Ser.		4	95,75 B
Oberschles. A.		4	— —
do. B.		3½	— —
do. C.		4	— —
do. D.		4	— —
do. E.		3½	85,25 B
do. F.		4½	100,50 G
do. G.		4½	99,75 bz
do. H.		4½	102,00 B
do.		5	104,10 bz
do. von 1873.		4	— —
do. von 1874.		4½	98,30 bz
do. Brieg-Neisse		4½	— —
do. Cosel-Oderb.		4	93,50 G
do. do.		5	104,50 G
do. Stargard-Posen.		4	— —
do. do. II. Em.		4½	99,25 G
do. do. III. Em.		4½	99,25 G
do. Rdrschl. Zwgb.		3½	— —
Ostpreuss. Südbahn		5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.		5	103,50 bz
Schlesw. Eisenbahn		4½	— —
Chemnitz-Komotau		5	55,50 bzG
Dux-Bodenbach		5	69,60 G
do. II. Emission.		5	56,00 bz
Prag-Dux		fr.	32,90 bz
Gal. Carl-Ludw. Bahn.		5	93,10 G
do. do. neue		5	92,20 G
Kaschau-Oderberg		5	76,00 bzB
Ung. Nordostbahn		5	65,80 bzG
Ung. Ostbahn		5	61,00 bzG
Lemberg-Czernowitz		5	72,80 G
do. do. II.		5	76,80 G
do. do. III.		5	69,80 bz
Mährische Grenzbahn		5	68,50 G
Mähr.-Schl. Centralbahn		fr.	24,50 G
do. neue		fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn		5	82,00 bzB
Oesterr.-Französische		3	325,25 bzG
do. do. neue		3	315,80 B
do. südl. Staatsbahn		3	250,00 bz
do. neue		3	250,00 bz
do. Obligationen		5	87,60 bzB
Warschau-Wien II.		5	100 B
do. III.		5	99,10 B
do. IV.		5	96,90 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1¼	1	4	27 bzG
Berg.-Märkische	3	3	4	85,50-75 bz
Berlin-Anhalt	16	8½	4	108 bzG
do. Dresden	5	5	5	49,80 bz
Berlin-Görlitz	3	0	4	48 bzG
Berlin-Hamburg.	10	12½	4	184,60 bz
Berl. Nordbahn	5	0	fr.	1,90 bzB
Berl.-Postd.-Magd.	4	1⅜	4	69 bz
Berlin-Stettin	10⅝	9½/₁₂	4	136,50 bzB
Böhm. Westbahn.	5	5	5	87 bzG
Breslau-Freib.	8	7½	4	83,10 bz
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8¼/₁₀	—	4	101,50-2,50 bz
do. neue	5	5	5	103,50 bz
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	28,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	8½	4	106,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	18 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	17,50 bzG
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60,75 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	63,40 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	179,60 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	74,60 bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	216,50 bzB
do. Lit. B.	4	4	4	90,75 bzG
Mainz-Ludwigsh.	9	6	4	99,50 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 B
Oberschl. A. C. D.	13⅜	12	3½	140 bz
do. B.	13⅜	12	3½	128,75 bz
do. E.	—	—	3½	132,80 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	8	4	531-29 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	276 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	212,50-14 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	43,10 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6⅞	6⅞	4	108,25 bz
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	66,10 G
Rheinische	9	—	4	113,50-13,50 b
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	18,80 bz
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	33,60 bz
Schweiz Westbahn	18/5	0	4	13,60 bzG
Stargard-Posener.	4½	4½	4½	106,75 bz
Thüringer.	7¼	7¼	4	115 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	256,75 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer.	5	5	5	86,40 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	fr.	2,60 bz
Breslau Warschau	0	0	5	35 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	30 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	28,80 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	38 G
Märkisch-Posener	0	0	5	55 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	94,40 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	80 B
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	1,20 G
Rechte O.-U.-Bahn	6½	6½	5	109,25 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	87a87,50bzG
Saal-Bahn	5	—	5	42,40 B

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk	0	0	4	44 bz
Allg. Deut. Hand.-G	—	5	4	conv. 45 G
Berl. Bankverein.	5⅓	4½	4	78,10 B
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	249,75 bz
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	115,50 bzG
do. Prod.-u. Hdls.B.	3⅜	10½	4	88 G
Braunschw. Bank	9	7⅛	4	93 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	4	4	77,90 bzG
do. Hand.u.-Entrp.	5	0	4	—
Bresl. Maklerbank	0	0	4	72 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	85 G
Bresl. Wechslerb.	0	3½	4	74 G
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	72,90 bz
Coburg. Cred.-Bk.	4	4½	4	70,25 G
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	133,10 etbzG
Darmst. Zettelbk.	7⅗	6½	4	103 bzB
Deutsche Bank	4	5	4	79,50 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	7½	4	94,25 bzG
Deutsche Unionsb.	1	3	4	72,10 bzG
Disc.-Com.-A.	14	12	4	160,25 bz
Genossensch.-Bk.	3	6	4	99,75 B
do. junge	3	6	4	98 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	60 bzG
Goth. Grundcred. B	8	9	4	112,40 bzG
Hamb. Vereins-B.	10⅝	11⅑	4	123,50 bz
Hannov. Bank	7⅖	6⅔	4	102 bzG
do. Disc.-Bk.	0	0	4	76,80 G
Hessische Bank	0	—	4	65 G
Königsb. do.	0	5¼	4	88 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	66 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9⅛	4	135,80 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	114,50 bzB
Magdeburger do.	6⅘	5½	4	107 B
Meininger do.	5	4	4	86,25 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	51 B
Nordd. Bank	10⅘	10	4	137,50 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	102,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	0	4	58 G
Oest. Cred.-Actien	5⅝	6⅞	4	123-24 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	80,50 B
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	— —
Posner Prov.-Bank	7⅜	6	4	99,75 G
Preuss. Bank-Act.	20	12¾	4½	155,75 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	97 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	119,25 bz
Sächs. B 60 % I. S.	12	10½	4	119,30 bz
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	84 G
Schl. Bank.-Ver.	6	6	4	100,90 bz
Schl. Vereinsbank	7	5	4	90 B
Thüringer Bank	8	6	4	84,50 bz
Weimar. Bank	5	5¼	4	83,50 bz
Wiener Unionsb.	0	5	4	199 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	86,25 bz
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	16 G
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl.B	12⅞	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	101,50 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	72 B
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	93,50 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,40 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	0,25 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56 bzG
Prov.-Wechsl.-Bk	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	8	2	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	21,25 bzG

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl-Eisenb.-Bd.A.	6¾	7⅛	fr.	142 bzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	24,10 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	79,75 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	4	4	27,50 bzG
Nordd. Papierfahr.	0	4	4	35 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	12,40 B
Pr. Hyp. Vers-Act.	178/5	182/5	4	129 bzB
Schl. Feuervers.	18	17	4	615 bzG
Donnersmarkhütte	6	4	4	30 bzB
Dortm. Union.	0	—	4	14,90 bzB
Königs- u. Laurah.	20	—	4	99,50 bz
Lauchhammer	2	—	4	27,60 bzG
Marienhütte	6	7½	4	61,75 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	0	4	35 G
OSchl. Eisenwerk.	0	1	4	21 G
Redenhütte	2	0	4	5,10 bzG
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	24 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	7	4	89,25 bz
do. St.-Pr.-Act.	8	7	4½	93 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	9	4	56 B
Vorwärtshütte	7	—	4	— —
Baltischer Lloyd	0	0	4	23,50 B
Bresl. Bierbrauer.	9	—	4	24,50 bzG
Bresl. E.-Wagenb.	3½	6⅝	4	54,75 bzB
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	51,25 bzB
Erdm. Spinnerei	7	4	4	39,50 bzB
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	35 G
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅛	0	4	20 B
O. Schl. Eisenb.-B.	5	2	4	41 bzG
Schles. Leinenind.	9	7⅛	4	86,75 G
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27,50 G
do. Porzellan	7	0	4	30 bzG
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	— — [G
do. Wagenb.-Anst.	0	0	4	4,50 G (79
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	26 G conv.
Wilhelmshütte MA	10	—	4	70 B

Breslau, 1. Juni. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 86 Cm. U.-P. — M. 26 Cm.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Bern, 31. Mai. Der Bundesrath hat heute in Sachen der Ausweisung der jurassischen Geistlichen dahin entschieden, die Berner Regierung aufzufordern, den Externirungsbeschluß gegen die ausgewiesenen Geistlichen zurückzunehmen und hat der Berner Regierung hierfür eine Frist von zwei Monaten gestellt. Die Berner Regierung wird warscheinlich dagegen Recurs bei der Bundesversammlung einlegen, welche voraussichtlich zu einer außerordentlichen Session im Juli zusammentreten wird.

Rom, 30. Mai. Die Deputirtenkammer hat den Gesetz-Entwurf angenommen, durch welchen die Preise für einige Tabaksorten erhöht werden. — Gestern fand bei dem kronprinzlichen Paare auf dem Quirinal zu Ehren der Königin-Mutter von Schweden ein Diner statt.

Paris, 31. Mai, Abends. Die Generalversammlung der lombardischen Eisenbahngesellschaft beschloß, zu der im November gezahlten Dividende von 7½ Francs keine Zuschlagsdivende zu zahlen. Der Präsident theilte mit, die Lage des österreichischen Netzes sei normal, des italienischen Netzes einigermaßen schwierig, indeß die Schwierigkeiten keineswegs unüberwindlich. Man dürfe hoffen, daß ein Einverständniß zwischen der Regierung und der Gesellschaft erzielt werde. Der Präsident bezog sich auf das Versprechen des Ministerpräsidenten, wonach die Angelegenheiten der lombardischen Eisenbahn billig, loyal und unparteiisch geordnet werden sollen.

Versailles, 31. Mai, Abends. Die Nationalversammlung nahm einstimmig den Gesetzentwurf über die Convertirung der Morgan-Anleihe an. Hierauf folgte die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zuschlagsdecimes auf verschiedene Gegenstände, insbesondere auf Salz. Ein Amendement der Linken, das Salz von der Belegung mit Zuschlagsdecimes auszunehmen, wurde mit 313 gegen 257 Stimmen abgelehnt. Morgen ist die Wahl des Präsidialbureaus.

Brüssel, 31. Mai. Dem Journal „Brüssel" zufolge setzte der Justizminister eine Specialcommission zur Ausarbeitung des der Deutschen Regierung in der letzten Note zugesagten Gesetzentwurfs ein. Die Commission trat Sonnabend unter des Ministers Vorsitz zusammen und einigte sich über einen vorläufigen, wahrscheinlich in nächster Woche schon der Kammer vorzulegenden Entwurf.

Barcelona, 31. Mai. Die Carlisten sind in einem Treffen bei Balaguer geschlagen worden und haben beträchtliche Verluste erlitten.

Bukarest, 31. Mai, Abends. Der Fürst eröffnete die außerordentliche Kammersession mit einer Thronrede, welche auf die günstige Lage des Landes hinwies; er betonte besonders die auswärtige Politik Rumäniens, sie müsse auf der Achtung der bestehenden Verträge sowie der Vertheidigung der loyalen Rechte des Landes basiren, und die Aufrechterhaltung der besten Beziehungen zu den Garantiemächten bezwecken. Die Thronrede bezeichnet als wichtigste Arbeiten der Session die Wahl des Metropolitan, die Eisenbahnconcessionen Plösti-Prädial-Adjud-Okna, und die Erledigung mehrerer wichtiger finanzieller Fragen. Die Thronrede wurde wiederholt durch lebhaften Beifall unterbrochen.

New-York, 31. Mai. Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Mosel" ist gestern Nachmittag 3 Uhr hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 31. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 206, 50. Pariser do. 81, 80. Wiener do. 183, 40. Böhmische Westbahn 176¼. Elisabethb. 167¼. Galizier 213. Franzosen*) 263½. Lombarden*) 106. Nordwestbahn 139¼. Silberrente 68⅜. Papierrente 64⅜. Russ. Bodencredit 91¾. Russen 1872 103½. Amerikaner 1882 99¼. 1860er Loose 116¼. 1864er Loose 309, 60. Creditactien*) 211¼. Bankactien 872, 00. Darmstädter Bank 132. Brüsseler Bank 105¾. Berliner Bankverein 78¾. Frankfurter Bankverein 75½. do. Wechslerbank 77¼. Oesterr.-deutsche Bank 83⅜. Meininger Bank 86¾. Hahn'sche Effectenb. 107¾. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80¼. Continental 79. Hess. Ludwigsbahn 99. Oberhessen 72⅞. Raab-Grazer 83¼. Ungar. Staatsloose 171, 50. do. Schatzanweisungen alte 95⅛. do. Schatzanw. neue 93¼. do. Ostb.-Obl. II. 66¼. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 85¼. Ziemlich lebhaft.

*) per medio resp. per ultimo.

Creditactien fest und ziemlich lebhaft. Bahnen ziemlich fest. Hessische Ludwigsbahn sehr matt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 211¼, Franzosen 263¼, Lombarden 106⅜.

Erlanger & Söhne haben im Vereine mit der Oesterreichisch-Deutschen Bank hier, der Anglo-Oesterreichischen Bank in Wien und der Firma Haller, Söhle & Co. in Hamburg die neue 4½procentige schwedische Staatsanleihe von 50 Mill. Reichsmark und zwar für 20 Millionen fest, für 30 Millionen in Option bis Ende 1877, abgeschlossen.

Hamburg, 31. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115½, Silberr. 68⅜, Credit-Actien 212, Nordwestb. —, 1860er Loose 117, Franzosen 658⅛, Lombarden 266½, Ital. Rente 72¼, Vereinsbank 123⅛, Laurahütte 100, Commerzb. 82½, do. II. Em. —, Norddeutsche 137½, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 44¼, do. neue 66½, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionbank —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93½, Köln.-M. St.-A. 102¾, Rhein. Eisenb. do. 113¾, Bergisch-Märk. do. 85½, Disconto 3 pCt. — Fest.

Deutsch-Brasilianische Bank 64, Internationale Bank 82½.

Hamburg, 31. Mai. [Getreidemarkt.] Weizen loco preishaltend, Roggen loco still, beide auf Termine unverändert. Weizen 126pfd. pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 188½ Br., 187½ Gd., per Juli-August pr. 1000 Kilo netto 188⅛ Br., 187⅛ Gd., per September-October pr. 1000 Kilo netto 189 Br., 188 Gd. — Roggen per Mai-Juni 1000 Kilo netto 155 Br., 154 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 152½ Br., 151½ Gd., pr. Juli-August 1000 Kilo netto 151½ Br., 150½ Gd., per September-October pr. 1000 Kilo netto 151 Br., 150 Gd. Hafer still, Gerste still. Rüböl matter, loco und per Mai 60 nom., per October per 200 Pfd. 62. Spiritus flau, per Mai und per Juni-Juli 37, per Juli-August 38⅛, per August-September per 100 Liter 100 pCt. 40. Kaffee fest, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum matt, Standard white loco 11, 40 Br., 11, 30 Gd., per August-December 12, 00 Gd. — Wetter: Schön.

Liverpool, 31. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 B. Fest. Tagesimport 7000 B., davon 6000 B. amerikanische.

Liverpool, 31. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Fest. Für Verschiffungen bessere Tendenz, Preise wie am vergangenen Sonnabend.

Middl. Orleans 8⅛, middling amerikanische 7⅞, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4⅜, fair Bengal 4½, fair Broach 5⅛, new fair Oomra 5¾, good fair Oomra 5¼, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 9.

Antwerpen, 31. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, dänischer 24¾. Roggen unverändert. Riga 19. Hafer behauptet, Riga 20¼. Gerste stetig.

Bremen, 31. Mai. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 11. Ruhig.

* **Breslau**, 1. Juni, 9⅛ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide sehr ruhig, bei reichlichem Angebot, Preise zum Theil unverändert.

Weizen, nur feine milde Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15 bis 16,70—19 Mark, gelber 15—15,70—17,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, feine Qualitäten höher bezahlt, pr. 100 Kilogr. 13,60—14,40 bis 15,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste wenig verändert, per 100 Kilogr. 11,50—13 Mark, weiße 13,20 bis 14,20 Mark.

Hafer schwache Kauflust, per 100 Kilogr. 13,70—14,50—16,30 Mark, feinster über Notiz.

Mais war offerirt, per 100 Kilogr. 12,20—13,10 Mark.

Erbsen wenig beachtet, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen gut behauptet, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 16—17 Mark, blaue 15,50—16,50 Mark.

Wicken wenig offerirt, per 100 Kilogr. 19—20—22 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26 25	24 75	22 50	
Winterraps	25 50	24 50	23 40	
Winterrübsen	25 —	24 10	23 60	
Sommerrübsen	24 75	23 25	22 50	
Leindotter	23 75	22 25	21 75	

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8,20—8,40 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 11—11,40 Mark.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Kleesamen ohne Umsatz, rother pr. 50 Kilogr. 48—52—55 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogramm Weizen fein 24,50 bis 25,50 Mark, Roggen fein 23,50—24,50 Mark, Hausbacken 21,50—22,50 Mark, Roggen-Futtermehl 11,25—12 Mark, Weizenkleie 8,25—8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 31. Juni 1.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	331‴,83	332‴,91	334‴,10
Luftwärme	+ 12°,1	+ 11°,1	+ 8°,9
Dunstdruck	4‴,51	4‴,33	3‴,68
Dunstsättigung	80 pCt.	83 pCt.	85 pCt.
Wind	NW. 2	NO. 1	NO. 1
Wetter	trübe.	heiter.	heiter.

Wärme der Oder ..... 7 Uhr Morgens + 14°,7.

Montanistische Briefe aus Oberschlesien.

IX.

Die bereits erwähnten Steinkohlengruben Georg, Abendstern und Morgenstern zu Klein-Dombrowka im Kreise Kattowitz förderten im Jahre 1874: 148,137, 2,402,850, 891,720 Ctr. Steinkohlen gegen 9,980, 1,014,050 und 460,850 Ctr. im Jahre 1873, sie weisen also gegen das Vorjahr einen sehr bedeutenden Aufschwung auf. Die Grube Abendstern ist Eigenthum der Gesellschaft Georg von Giesche's Erben u. a. Gewerken, die beiden anderen gehören den Herren Gebr. Guttmann zu Wien, von Löbbecke's Erben, Commerzienrath Em. Friedländer zu Gleiwitz u. a. Gewerken; sämmtliche Gruben stehen unter der Direction des Herrn Bergrath von Krenski in Rosdzin.

Bedeutender als genannte Gruben ist die in ihrer Verwaltung mit Abendstern verbundene Grube Louisensglück bei Rosdzin, Eigenthum des Herrn v. Löbbecke, der Herren Gebr. Guttmann und J. Heintze's Erben. Die Verleihung der Grube datirt vom 26. Juni 1838. Nachdem man bereits 1838 das Oberflöt